

Intelligenz = Blatt zur Laibacher Zeitung N^{ro}. 94.

Freitag, den 24. November 1826.

Meteorologische Beobachtungen zu Laibach.													Stand der Laibach ober unter } °					
Monath.	Barometer.						Thermometer.								Witterung.			
	Früh.		Mitt.		Abends.		Früh.		Mitt.		Abend				Früh 6.9Uhr	Mitt. 6.3Uhr	Abnds 6.9Uhr	
	3.	U.	3.	U.	3.	U.	K.	W.	K.	W.	K.	W.						
November	15	27	5,5	27	5,9	27	7,3	—	6	—	8	—	5	Regen	Regen	Regen	—	—
	16	27	9,6	27	10,6	28	0,0	—	4	—	6	—	6	Regen	regn.	regn.	—	—
	17	28	0,6	28	0,6	28	0,0	—	5	—	8	—	7	trüb	schön	wolkig	—	—
	18	28	0,6	28	0,7	28	0,7	—	6	—	7	—	7	trüb	regn.	wolkig	—	—
	19	28	0,7	28	0,6	28	0,6	—	6	—	6	—	6	schön	Regen	Regen	—	—
	20	27	11,7	27	11,0	28	0,0	—	5	—	5	—	3	Regen	Regen	Regen	—	—
	21	28	1,2	28	2,0	28	2,1	—	2	—	3	—	2	trüb	trüb	trüb	—	—

Gubernial = Verlautbarungen.

Z. 1440.

(1)

Nr. 22450.

Die hohe Hofkammer hat mit Decret von 27 v. M. Z. 42598 verordnet, daß es von dem, in den Anmerkungen des allgemeinen gedruckten Briefposttariffes enthaltenen Besage: „Es steht jedoch jedermann frey, das Receptisse selbst zu schreiben, und sich dadurch von der Zahlung der Receptissen = Gebühr zu befreien,“ von nun an gänzlich abzukommen habe. Es ist daher in Zukunft jedermann verbunden, sowohl bey der Auf- als Abgabe eines mit Receptisse recommandirten Briefes, das Receptisse von Seite des Postamtes anzunehmen, und dafür die vorschristmäßige Gebühr mit 2 kr. E. M. zu entrichten. Welches zur allgemeinen Wissenschaft bekannt gemacht wird.

Wom f. k. kpr. Gubernium. Laibach am 18. November 1826.

Aloys Freyherr v. Taufferer,
f. k. Sub. Secretär.

Z. 1409.

K u n d m a c h u n g

ad Nr. 336.

(1)

St. G. B.

der Veräußerung der vereinigten Religionsfonds = Herrschaften Seiz und Seizdorf in Steyermark im Eillier = Kreise.

Am 8. Jänner 1827 Vormittag um 10 Uhr werden die vereinigten steyer-märkischen Religionsfonds = Herrschaften Seiz und Seizdorf im Wege der öffentlichen Versteigerung in der f. k. Burg zu Grätz im Rathssaale des f. k. Landesguberniums veräußert werden.

Der nach dem Durchschnitte der baren Geldabfahren in den 10 Jahren von 1810 bis einschließig 1819 mit den directivmäßigen Zuschlägen berechnete Ausrufspreis ist 82871 fl. 35 kr., d. i. Zwey und achtzig Tausend acht Hundert ein und siebenzig Gulden 35 kr. in Conventionsmünze.

Die Herrschaft liegt in Steyermark im Eillier Kreise, 5 Meilen von der Kreisstadt Eilli, und 2 1/3 Meilen vom Markte Sonoviz, und der

dort durchführenden Triester Post- und Commercial-Hauptstraße entfernt, und besteht aus den vereinigten zwey Gütern Seitz und Seitzdorf; die vorzüglichsten Bestandtheile derselben sind:

A. An Gebäuden.

1. Das Amtsgebäude zu Seitz, ein Stockwerk hoch, mit Schiefersteinen gedeckt;
2. ein besonderer Trakt im ersten Schloßhose, 1 Stockwerk hoch, mit Ziegeln gedeckt, worin sich auch ein Weinkeller auf 20 Startin und der Getreidekasten befindet;
3. der Trakt im zweyten Schloßhose, ein Stockwerk hoch, mit Ziegeln gedeckt, worin die Kanzley untergebracht ist, nebst 2 Kellern auf 20 und 8 Startin;
4. der Trakt im dritten Schloßhose, zwey Stockwerke hoch, mit Ziegeln gedeckt, darin auch ein Weinkeller auf 40 Startin und ein gewölbter Getreidboden;
5. der Trakt im 4ten Schloßhose, ein Stockwerk hoch, mit Ziegeln gedeckt, dermahl Controllors- und Amtsschreibers-Wohnung, nebst 2 gewölbten Kellern auf 50 Startin;
6. die aufgelassene Stiftskirche im nähmlichen Schloßhose, wie auch
7. die Eisgrube nebst einer Luftselchkammer;
8. das gemauerte, theils mit Ziegeln, theils mit Schindeln gedeckte Gerichtsdienerhaus, ein Stockwerk hoch;
9. das Meierhaus, theils gemauert, theils gezimmert, ein Stockwerk hoch, mit Schindeln gedeckt, nebst den erforderlichen Wirthschaftsgebäuden:
10. Das Amtsgebäude zu Seitzdorf, eine Meile von Seitz entfernt, ein Stockwerk hoch, mit Ziegeln gedeckt, darunter 2 Keller auf 60 und 10 Startin; die Bedachung wurde erst im Jahre 1825 neu hergestellt; im Schloßhose befindet sich eine besondere gewölbte Küche und ein Radbrunnen.

B. An Grundstücken:

Diese sind in drey Meierereyen zu Seitz, Seitzdorf und Gumming abgetheilet, und bestehen aus:

36	Joch	883	Quadratklaster	Aeckern,
2	=	653	=	Gärten,
108	=	1213	=	Wiesen,
225	=	841	=	Huthweiden,

wofür der Pachtzins für heuer beträgt: 791 fl. 43 1/4 kr. Conv. Münze.

C. An Zeichen:

Der Schupnickler Teich mit 7 Joch 778 Quadratklaster

Der Korenacker = = 12 = 1142 =

Der Skazaller = = 6 = 60 =

welcher letztere aber dermahl als Wiese benützt wird.

Der dermahlige Pachtzins hiesfür beträgt 80 fl. 45 fr. Conv. Münze.

D. An Weingärten:

Der Kreuzberger =, Dörrer = und Podvinner = Weingarten mit 14 Joch 1524 Quadratklaster Rebengrund, 650 Quadratklaster Wiesen, 2 Joch 1470 Quadratklaster Huthweiden, nebst einem hölzernen mit Schindeln gedeckten Weinpreßgebäude bey dem Kreuzberger Weingarten, und einem gemauerten mit Schindeln neu gedeckten Winzerhaus und großer Weinpreße bey dem Podvinner = und Dörrer = Weingarten.

E. An Waldungen:

2353 Joch 374 Quadratklaster größtentheils Buchenwaldungen, mit Eichen, Birken, Erlen und Nadelholz vermengt, und sind mit mehreren Servituten belastet.

Von diesem Flächenmaße sind jedoch 2 Joch 1020 Quadratklaster in Aecker, und 770 Quadratklaster in einen Weingarten umstaltet, wofür dermahl ein Pachtzins pr. 10 fl. 15 fr. Conventionsmünze eingehet.

F. An Dominical = Nutzungen von Unterthanen.

Zu dieser Herrschaft gehören:

368 Rustical rücksässige und } Unterthanen,
146 dto. Zulehens = }

34 rücksässige }
116 Zulehens = } Dominicalisten,

24 rücksässige }
382 Zulehens = } Bergholden,

in mehreren Pfarren und Bezirken zerstreuet, welche jährlich zu entrichten haben.

1. Im Gelde:

An unsteigerlichem Gelddienst 563 fl. 82 1/4 fr.

= dto. Kobathgelde 43 = 45 =

= unwiderrufflicher Zinsgetreid = und Kleinrechten =
Reluition 29 = 11 =

= unwiderrufflicher Lämmerzehent = Reluition 3 = 52 1/4 =

= dto. Kobath = Reluition 1237 = 2 1/4 =

= Zins von Dominical = Entitäten 172 = 33 =

= unveränderlichem Berg = und Schreibgelde 15 = 57 1/4 =

Zusammen 2065 fl. 28 fr.
u 2

2. An vorbehaltener Natural = Robath:

	Hand=	Zwey=spänniger Zug=	Holz=hacken
	Arbeitstage		Klafter
	gegen Vergütung pr.		
	à 6 fr.	à 30 fr.	à 15 fr.
Zur Einbringung des herrschaftlichen Garbenzehentes	133	224	—
Zur Einbringung des herrschaftlichen Weinzehentes	144	175	—
Zu Fischteichen	86	26	—
Zu Garbenzehenteinlegen	44	—	—
Zu Bergrechtmessen	15	—	—
Zu Brennholzhacken im herrschaftlichen Walde	—	—	159
Zusammen	422	425	159

3. An Kleinrechten:

- 1 Lamm,
- 14 Kapaunen,
- 29 Hendl,
- 12572 Eyer,
- 153 Pfund Käse,
- 32 Pfund Haarzehlinge;
- dann noch unter dem Titel Sackzehent:
- 74 1/2 Hendl und
- 73 1/2 Pfund Haarzehlinge.

An Getreiddienst:

An Zins = und Sackzehent = Getreide und Vogt = Hafer:

594 Meßen 10 2/6 Maßl Weizen,

76 " 33 2/4 = Korn,

73 " 35 7/12 = Hierse,

806 " 36 1/3 = Hafer.

5. An Naturalbergrecht und Zins most:

47 Startin 8 Eimer 35 Maß.

G. An Laudemien, Mortuarien und Taxen:

Das Laudemium mit 10 pEt. bey jeder Besitzesveränderung; von Berggütern aber, wenn nach einem Sterbefalle ein Ascendent oder Descendent zum Besitze gelangt, nur mit 5 pEt.

An eingetheilten Laudemien gehen jährlich, jedoch widerruflich ein 2 fl. 24 $\frac{3}{4}$ fr. Conv. Münze. Das Mortuar wird von Rusticalunterthanen mit 3 pEt., von Dominicalisten, Bergholden und Inleuten mit 1 pEt. vom reinen Verlassvermögen bezogen.

Die Kaufs- oder Schirmbriefs-Taxe wird nach dem Realitätenwerthe verschieden: zu 2 fl. 30 fr., zu 3 fl. 30 fr. und zu 4 fl. 30 fr. abgenommen.

Die übrigen Taxen aber werden nach den allgemeinen Taxordnungen eingehoben.

H. An Zehenten:

Der Getreidegarben = Zehent von Weizen, Korn, Gerste und Hafer in vier Pfarren mit zwey Drittel, und in 18 Gemeinden vollständig; jedoch darf der Zehent von der Gerste nur bey den eigenen Unterthanen abgenommen werden.

Diese Zehente sind dermahl um 710 fl. Conv. Münze verpachtet.

Der Weinzehent in 4 Pfarren mit zwey Drittel und in 11 Gemeinden ganz mit der 10ten Maß.

Diese Zehente sind dermahl ebenfalls bis auf 4 Gemeinden um jährl. 825 fl. 48 fr. Conv. Münze verpachtet.

I. An Jagdbarkeiten:

Die hohe und niedere Jagdbarkeit in 4 Districten theils allein, theils mit andern Dominien gemeinschaftlich, dermahl um jährliche 41 fl. 13 fr. Conventionsmünze verpachtet.

K. An Fischereyen:

Die Flußfischerey in 3 Bächen, und der ausschließliche Fischotterfang im ganzen Cillier Kreise bis an das Ufer des Draußusses.

Der dermahlige jährliche Pachtzins hiesfür beträgt 13 fl. 30 fr. C. M.

L. Patronats- und Vogteyrechte.

Das Patronats- und Vogteyrecht über die Pfarrspründe und Kirche unserer lieben Frauen zu Spitalitsch.

M. Werbbezirk.

Dieser besteht aus 26 Conscriptions-Ortschaften, in 3 Pfarren mit einer Bevölkerung von 2402 Seelen; dann ist die Herrschaft zugleich Steuerbezirksobrigkeit über 8 Steuergemeinden.

Zum Ankaufe wird Jedermann zugelassen, der hierlandes Realitäten zu besitzen geeignet ist.

Demjenigen, welcher in der Regel nicht landtafelfähig ist, kömmt für den Fall der Ersetzung dieser Herrschaft für ihn und seine Leibeserben in gerader absteigender Linie die Nachsicht der Landtafelfähigkeit, und die damit verbundene Befreyung von der Entrichtung des unnobilitirten Zinsguldens in Hinsicht dieser Herrschaft zu Statten.

Wer an der Versteigerung Theil nehmen will, hat den zehnten Theil des Ausrufspreises als Caution bey der Versteigerungs-Commission entweder bar, oder in öffentlichen, auf Metallmünze und auf den Ueberbringer lautenden Staatspapieren nach ihrem cursmäßigen Werthe zu erlegen, oder eine auf diesen Betrag lautende, vorläufig von der k. k. Kammerprocuratur geprüfte und als bewährt bestätigte Sicherstellungs-Akte beizubringen.

Wenn Jemand bey der Versteigerung für einen Dritten einen Anboth machen will, so ist er schuldig, sich vorher mit einer rechtsförmlich, für diesen Act ausgestellten und gehörig legalisirten Vollmacht seines Committenten auszuweisen.

Der dritte Theil des Kauffschillings ist von dem Ersteher 4 Wochen nach erfolgter Genehmigung des Verkaufsactes noch vor der Uebergabe zu berichtigen; die andern zwey Drittheile hingegen kann er gegen dem, daß sie auf der erkauften Herrschaft in erster Priorität versichert, und mit 5 vom Hundert in C. M. und in halbjährigen Raten verzinsset werden, binnen 5 Jahren in 5 gleichen jährlichen Raten-Zahlungen abtragen.

Die zur genauen Würdigung des Ertrages dienenden Rechnungs-Daten und die Beschreibung der Herrschaft, wie auch die ausführlichen Kaufsbedingungen können bey der k. k. steyermärkischen Staatsgüter-Inspection im sogenannten Vicedomhause zu Grätz eingesehen werden.

Wer die Herrschaft selbst in Augenschein zu nehmen wünschet, kann sich an das Verwaltungsamt Geiz wenden.

Von der k. k. steyermärkischen Staatsgüter-Veräußerungscommission.

Grätz am 25. October 1826.

Anton Schürer v. Waldheim,
k. k. Gubernial- und Präsidial-Secretär.

Vermischte Verlautbarungen.

B. 1474.

E d i c t.

Nr. 1920.

(2) Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Reinsitz wird hiemit bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen der Anna Leher und des Volte Marsch, Vormünder des minderjährigen Matthäus Leher, von Goderschitz, Besizer einer, der Herrschaft Reinsitz sub Urb. Fol. 942 ansehbaren Realität, in die Amortisation nachstehender hierauf vorgemerkten, in Verlust gerathenen Schuldurkunden, respective deren Intabulationscertificate, gewilliget worden, als:

a) der Schuldobligation ddo. 1. Juny et intab. 8. Juny 1795, des Georg Zwayer von Brickel pr. 215 Kronen oder 426 fl. 25 kr.;

- b) des Vergleichs ddo. 4. et intab. 5. October 1796, der Maria Anna Pefter sel., Mutter des sel. Martin Pefter, wegen 63 fl. 28 fr.;
- c) der Schulobligation ddo. 18 Jänner et intab. 27. Februar 1797, von 35 fl. 5 fr. des Mathias Novak von Reifnitz;
- d) der Schulobligation ddo. 4. May 1801 et intab. 25. July 1807 pr. 257 fl. 50 fr. des Georg Zwayer von Brückel;
- e) der unterm 25. May 1805 auf die ebenbenannte Schuld pr. 257 fl. 50 fr., dann unterm 6. May 1806 auf die oben sub a berührte Schuld pr. 426 fl. 25 fr. erfolgten Superintabulation des Testaments vom 5. December 1801;
- f) der Schulobligation vom 9. et intab. 13. December 1801, des Johann Georg Zwayer von Goderschitz pr. 93 fl. 14 fr.;
- g) des Schulbriefes vom 19. Juny und intab. 30. October 1802, des Georg Vesel von Goderschitz mit 45 fl. 37 fr.;
- h) des Bestand. Contracts ddo. et intab. 31. October 1804, des Barth. Urfo von Goderschitz pr. 120 fl.;
- i) des Heirathsbriefes vom 26. October et intab. 30. November 1804, der Kinder erster Ehe Johann und Anton, wegen 85 fl., welcher auch auf die Wiese Schupenza intabulirt ist;
- k) der Urkunde vom 5. et intab. 21. März 1807 mit 85 fl. der obgenannten zwey Kinder Johann und Anton Pefter;
- l) des gerichtl. Vergleichs vom 18. et intab. 21. August 1807, des Johann Boiz von Niederdorf pr. 145 fl.;
- m) des Schulscheins vom 4. et intab. 13. November 1810 pr. 200 fl., des Aloys Gruber von Merleinsbauth.

Diesemnach haben alle jene, welche aus was immer für einem Rechte auf die hier genannten Schuldforderungen einen Anspruch zu machen vermeinen, solchen binnen der hiezu gesetzlich bestimmten Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen bey diesem Bez. Gerichte um so gewisser anzubringen und zu erweisen, als im Widrigen auf weiteres Anlangen der Anna Pefter und des Volte Marschitz die obbenannten Schuldscheine und resp. deren Intabulations Certificate als getödtet angesehen, und die Extabulation derselben bewilliget werden wird.

Bez. Gericht Reifnitz den 26. November 1826.

S. 1423.

G d i c t.

Nr. 1201.

(2) Von dem Bezirksgerichte Reifnitz wird hiemit allgemein bekannt gemacht: Es sey über neuerliches Ansuchen des Lorenz Puzel von Weiskersdorf, in die executive Versteigerung der, dem Joseph Eschampa von Brückel eigenthümlich gehörigen, der Herrschaft Reifnitz sub Ur. Fol. 904 dienstbaren 1/2 Hube sammt dazu gehörigen Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, wegen schuldigen 12 fl. M. M. c. s. c. gewilliget, und hiezu drey Termine, nämlich der erste auf den 6. November, der zweyte auf den 14. December l. J. und der dritte auf den 18. Jänner k. J. 1827, jedesmahl Vormittags um 10 Uhr im Orte Brückel mit dem Besage bestimmt worden, daß, wenn obbenannte 1/2 Hube sammt Zugehör bey der ersten und zweyten Teilbiethungstagsagung um den Schätzungswert pr. 419 fl. 35 fr. M. M. oder darüber nicht an Mann gebracht werden könnte, bey der dritten auch unter demselben hintan gegeben werden würde.

Bez. Gericht Reifnitz den 31. July 1826.

Anmerkung. Bey der ersten Teilbiethungstagsagung hat sich kein Kauflustiger gemeldet.

S. 1425.

G d i c t.

Nr. 1717.

(2) Von dem Bezirksgerichte Herrschaft Reifnitz, als Concurshinstanz, wird hiermit allgemein kund gemacht: Es sey über Ansuchen des Georg Nohan, Gregor Kromarschen Concurssmasse, Verwalter von Niederdorf, in die öffentliche Versteigerung der, zu dieser Concurssmasse gehörigen, zu Niederdorf sub Haus. Nr. 59 gelegenen, der Herrschaft Reifnitz sub Rect. Nr. 222 et Urb. Fol. 379 zinsbaren 1/4 Hube sammt dazu gehörigen Wohn- und Wirthschaftsgebäuden gewilliget, und hiezu die Tage auf den 11. December d. J. und 15. Jänner k. J. 1827, jedesmahl Vormittags um 10 Uhr im Orte Niederdorf mit dem Besage bestimmt worden, daß, wenn obgenannte Realität bey der

ersten und zweyten Feilbietungstagung um den Schätzungswerth pr. 500 fl. M. M. oder darüber nicht an Mann gebracht werden sollte, wegen der weitem Veräußerung der Creditoren-Ausschuß einvernommen werden wird.

Die Vicitationsbedingnisse können in dieser Amtskanzley eingesehen werden.

Bez. Gericht Reifnig den 6. November 1826.

Z. 1421.

E d i c t.

Nr. 1736.

(2) Von dem Bezirksgerichte der k. k. Cameralherrschaft Laß wird hiemit allgemein kund gemacht: Man habe über Ansuchen des Herrn Dr. Lorenz Oberl, als Curator der minderj. Andre Bergant'schen Kinder, in die Ausfertigung der Amortisations-Edicte, rücksichtlich der zu Gunsten der Elisabeth Miller auf den, der Pfarrkirche St. Georg zu Altenlaß dienenden Oberlandsacker und Wiesen sub Urb. Nr. 79, Rect. Nr. 58 intabulirten und angeblich in Verlust gerathener Schuldobligation ddo. et intab. 18. May 1799 pr. 255 fl. gewilliget.

Es werden daher alle Jene, die auf diesen Schuldbrief ein Recht zu haben ver-
meinen, hiemit aufgefordert, dasselbe binnen 1 Jahr, 6 Wochen und drey Tagen so-
wie hierorts geltend zu machen, widrigens nach Verlauf dieser Zeit, über ferneres An-
suchen, der benannte Schuldbrief sammt dem Intabulations-Certificate für null, nichtig
und kraftlos erklärt werden würde.

Bez. Gericht Staatsherrschaft Laß 17. November 1826.

Z. 1422.

E d i c t.

Nr. 1742.

(2) Vom Bezirksgerichte der k. k. Cameralherrschaft Laß wird hiemit allgemein kund gemacht: Man habe über Ansuchen des Valentin Karlin von Laß, in die Ausfer-
tigung der Amortisations-Edicte rücksichtlich des, zu Gunsten des Franz Moser auf
dem, in der Stadt Laß, Capuziner-Vorstadt sub Haus-Nr. 13 liegenden Hause inta-
bulirten und angeblich in Verlust gerathenen Schuldscheins ddo. et intab. 25. October
1790 pr. 400 fl. Landeswährung, oder 340 fl. deutscher Währung gewilliget.

Es werden daher alle Jene, die auf den benannten Schuldbrief ein Recht zu haben
vermeinen, hiemit aufgefordert, dasselbe binnen einem Jahre, sechs Wochen und drey
Tagen so wie hierorts geltend zu machen, widrigens nach Verlauf dieser Zeit, über
fernere Ansuchen, der benannte Schuldbrief sammt dem Intabulations-Certificate für
null, nichtig und kraftlos erklärt werden würde.

Bez. Gericht Staatsherrschaft Laß den 17. November 1826.

Z. 1418.

E d i c t.

Nr. 2078.

(2) Von dem Bez. Gerichte des Herzogthums Gottschee wird bekannt gemacht: Es sey auf
Anlangen des Matthäus und der Magdalena Hudolin, in die Amortisirung der angeblich
in Verlust gerathenen Urkunden, als des Vergleiches ddo. 7. May 1808 mit 200 B. 3.
zu Gunsten des Georg Widerwohl aus Merleinsbrauth, und des Notariatsactes ddo. 19. May
1812 mit 115 fl. G. M. zu Gunsten des Andreas Knaus von Merleinsbrauth lautend,
gewilliget worden. Es werden daher alle jene, welche aus obigen Urkunden was im-
mer für ein Recht abzuleiten verneinen, aufgefordert, ihre Ansprüche binnen einem Jah-
re, sechs Wochen und drey Tagen so wie hierorts geltend zu machen, als nach Verlauf
dieses Termins die Urkunden für null und wirkungslos erklärt werden würden.

Bez. Gericht Gottschee am 10. November 1826.

Z. 1399.

Ein Gerichtsdienner

(3)

wird bey der Cameralherrschaft Weller, gegen einen Gehalt jährlicher 120 fl.,
freyer Wohnung und den gesetzlichen Zustellungsgebühren, aufgenommen. Der
diesen Dienst zu erhalten wünscht, hat sein mit dem legalen Zeugnisse über seine
Moralität, bisherige Dienstleistung, vollkommene Kenntniß der krainerischen Spra-
che und körperlichen Beschaffenheit instruirtes Gesuch längstens bis 15. December
d. J. bey diesem Verwaltungsamte einzureichen.

Verwaltungsamt der Cameralherrschaft Weller am 12. November 1826.

Gubernial-Verlautbarungen.

S. 1408.

K u n d m a c h u n g

Nr. 321

St. G. B.

des versteigerungsweisen Verkaufes der, zum kärnthnerischen Religionsfonde gehörigen, im Klagenfurter Kreise gelegenen Herrschaft Vietring und der bey dieser Herrschaft verwalteten steyerischen Studiensfondsgült Millstatt.

(1) Am 30. December d. J. um 10 Uhr Vormittag wird in dem Gubernial-Rathssaale des Landhauses zu Laibach die, zum kärnthnerischen Religionsfonde gehörige, im Klagenfurter Kreise gelegene Herrschaft Vietring, sammt der steyerischen Studiensfondsgült Millstatt, welche bey dieser Herrschaft bisher auch verwaltet wurde, dem Meistbiethenden mit Vorbehalt der Genehmigung der k. k. Staatsgüter = Veräußerungs = Hofcommission öffentlich feilgebothen werden.

Der ausgemittelte Ausrufspreis für die Herr-

schaft Vietring beträgt 120,670 fl. 50 kr. C. M.

und für die Gült Millstatt 5,297 = 40 = = =

somit für beyde Körper 125,968 fl. 30 kr. C. M.
Einmahlhundert fünf und zwanzig Tausend neunhundert
sechzig acht Gulden 30 kr. Conv. Münze.

Die Bestandtheile, Gerechtsamen und Nutzungen der Gült Millstatt wurden bereits mit der Kundmachung vom 24. July d. J. Nr. 203 St. G. B. zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daher sich hier lediglich darauf bezogen wird.

Jene der Herrschaft Vietring, welche Herrschaft 3/4tl. Meilen von Klagenfurt entfernt liegt, bestehen aber in Folgenden:

I. A n G e b ä u d e n

1. Die sogenannte Foresterie mit zwey gut conservirten Stockwerken, und mit Ziegeln gedeckt.
2. Das Bernardi Saalgebäude.
3. Die vormahlige Praelatur, welche dermahl als Pfarrhof benützt wird.
4. Die sogenannte alte Fischleren.
5. Der Getreidkasten mit 2 Stockwerken, worauf 4000 Mäßen Getreide Platz haben.
6. Ein Meierhaus mit 2 Stockwerken sammt Wagenhütten, Dresch-
tennen, Stallungen und Futterbehältnissen.
7. Die sogenannte Waschküche.
8. Die Viehstallungen für 100 Stück.

(Zur Behl. Nr. 94 d. 24. Nov. 826.)

B

9. Die Schullehrerswohnung und das Schulhaus, welche Gebäude zwar ein Eigenthum der Herrschaft sind, deren Herstellung oder Reparatur aber im Wege der gesetzlichen Concurrenz bestritten ist.

Im Schulhause befinden sich 2 Keller auf 400 Startin Wein, und ein Getreidkasten, deren Benützung der Herrschaft vorbehalten wird.

10. Das Amtsdienershaus, die herrschaftliche Wirthstasferne, die Ziegelhütte und die Breter-Säge.

Die Gebäude von 1 — 9 inclusive sind durchgehends gemauert und mit Ziegeln gedeckt.

Mehrere der vorbenannten Wohnungs- und Behältnistheile sind gegen 1/4tl jährige Aufkündigung für den jährlichen Miethbetrag pr. 101 fl. 45 kr. Conv. M. M. an verschiedene Partheyen vermietet.

II. A n G r u n d s t ü c k e n.

Laut dem unverbürgten Steuer-Regulirungs-Ausmaß besitzt diese Herrschaft an eigenthümlichen Dominical-Grundstücken, und zwar:

an Gärten	=	=	=	=	3 Joch	1426	□	Klafter.
= Aeckern	=	=	=	=	62	=	1329	=
= Wiesen	=	=	=	=	117	=	329	=
= Huthweiden	=	=	=	=	19	=	1483	=

Hier wird bemerkt, daß

1. Diese Grundstücke laut Pachtcontracte ddo. 30. August 1824, für die Zeitdauer vom 1. November 1824 bis Ende October 1830 verpachtet sind.

2. Daß hiefür jährlich an Pachtschillingen bezahlt werden, und zwar:

für Gärten	=	=	=	=	18 fl.	41 kr.	M. M.
= Aecker	=	=	=	=	476	= 51	=
= Wiesen	=	=	=	=	949	= 23	=
= Huthweiden	=	=	=	=	23	= 10	=

Zusammen 1468 fl. 5 1/4 kr. M. M.

3. Sind unter obigen Grundstücken auch jene, und zwar:

1 Joch 1266 □ Klafter Aecker und

1 = 1290 = Wiesen, dann

— = 252 = Gärten

enthalten, die dem jeweiligen hierortigen Pfarrer für den jährl. Pachtschilling pr. 20 fl. 47 1/4 kr., welcher auch schon unter vorstehender Pachtschillings-Summe begriffen ist, in Folge Hofentschließung vom 7. August und Kreisamts-Intimation vom 23. August 1787 Nr. 4921 zum Genuße überlassen sind.

4. Ist in den Pachtcontracten die Bedingung enthalten, daß wenn die Herrschaft Victring während der bedungenen 6 Pachtjahre verkauft oder verpachtet werden sollte, der Contract erloschen sey, ohne daß der Pächter

von der Herrschaft, außer der Rückzahlung des etwa anticipirten Pachtschillinges, und außer der durch unpartheyische Schätzung erkannten Vergütung des etwa auf die verpachteten Grundstücke ausgesäeten Samens, und der für die nächstfolgende Fehlung bestrittenen Culturkosten, eine wie immer genannte Entschädigung zu fordern berechtigt seyn solle.

5. Wird bemerkt, daß diese Grundstücke sich ganz nahe am herrschaftlichen Schlosse in ebener Lage und guter Arrondirung befinden.

III. A n W a l d u n g e n.

Nach Inhalt der unverbürgten Josephinischen Steuer-Regulirungs-Ausmaß hat diese Staatsherrschaft an eigenthümlichen Dominical-Waldungen 260 Joch 807 □ Klafter zunächst bey dem Schlosse zu Victring, die mit Fichten, Tannen und Farchen ziemlich gut bewachsen sind.

Hier wird bemerkt, daß hieraus

1. 9 den herrschaftlichen Unterthanen das jährlich erforderliche Holz und Streu zu ihrem Hausbedarf, und

2. daß zu dem der Herrschaft dienstbaren Meierhose Ebenau im Drauthale jährlich 6 farchene Brunnröhre mit 2 Klafter 2 Schuh Länge verabfolgt werden müssen.

3. Haben hierin die Orte Opferholz und Weitschach das Recht der Hornviehweide zur Zeit, wenn das junge Holz schon aus den Zähnen des Viehes gewachsen ist.

4. Ist der Thiergarten, dessen Flächenmaß mit 3 Joch 800 □ Klafter unter dem Flächenmaße der vorstehenden Waldungen enthalten ist, wegen besserem Vortheile, gleich den übrigen Meiergründen verpachtet, und der Pachtschilling von selben unter jenen für die Huthweiden begriffen.

IV. A n F e i c h e n.

Die Herrschaft hat 19 eigenthümliche Teiche, im Flächenmaße von 33 Joch 901 □ Klafter nach der unverbürgten Ausmaß der Steuerregulirungsbögen.

V. F i s c h e r e y r e c h t e.

Die Herrschaft Victring übt die Fischerey aus, in dem Rauschle, in dem Müller-See, in dem Flusse Glanfurt, in der Weitensdorfer Lacke, in letzterer nur alle 2 Jahre, nachdem sie in dem Benützungrechte mit der Stadt Klagenfurt wechselt.

Die Teiche sub IV., so wie die obigen Fischereyrechte, sind um jährliche 119 fl. 4 kr. C. M. verpachtet.

VI. D a s F a f e r n r e c h t

ist dermahl bis Ende October 1831 um jährliche 103 fl. 15 kr. C. M. sammt einem Kellerhause und dem Wirthshause verpachtet.

VII. Ziegelbrennerey.

Diese wird wegen zu geringen Ziegelpreises gegenwärtig nicht betrieben.

VIII. B r e t e r = G ä g e.

Diese ist laut Pachtecontract vom 31. October 1824, für die Zeit vom 1. November 1824 bis Ende October 1830 für den jährlichen Pachtschilling pr. 16 fl. Conv. M. M. verpachtet.

IX. Jagdrecht.

Die der Herrschaft Victring gebührenden Jagdrechte bestehen

1. In der hohen und niedern Jagd in dem ganzen Umfange dieses Bezirkes.
2. In der Reissjagd im Hachel und im Zwanzger Berge im Hollenburger Bezirke.
3. In der Gegend ob St. Veit mit der Reissjagd und Wildbahn.
 - a. Im Piskweger Districte.
 - b. = Rabinger dto.
 - c. = Frauensteiner dto. und
 - d. = Kreuger und im Steinbüchler dto.

Hier wird bemerkt, daß

1. Diese Jagddistricte laut den Pachtcontracten ddo. 12. November 1823, und vom 31. October 1824 für den Zeitraum vom 1. November 1824 bis dahin Ende October 1832 für den jährlichen Pachtshilling pr. 217 fl. 57 fr. Conv. M. M. verpachtet sind.
2. Ist in dem Pachtcontracte die Bedingung enthalten, daß in dem Falle, wenn diese Herrschaft während der Pachtzeit verkauft, oder im Ganzen verpachtet werden sollte, so ist der Pächter verbunden, alsogleich vom Pachte abzutreten, ohne einige Entschädigung, außer der Rückzahlung des etwa anticipirten Pachtshillings, ansprechen zu können.
3. Hat die Herrschaft Hollenburg in Folge einer alten Verbindlichkeit jährlich entweder ein Wildstück abzugeben, oder hiesür die Reluition mit 8 fl. W. W. an diese Herrschaft zu bezahlen.

X. An Dominical = Ruh' tag on Unterthanen.

Die Unterthanen, die in m Serbbezirken zerstreut liegen, sind im Cataster beauftraget, mit

339 5/64 Rustical = Ganzhuben

63 17/32 Rauschen, und

31 61 64 Zulehen.

17 Dominical = Unterthanen

66 dto. Zulehen.

Daher zusammen

601 Heimſiße und

155 Zulehen

756 zusammen.

Die frühere Begütlung betrug . . . 687 Pfund — fl. 2 3/4 dl.

Die gegenwärtig wirkliche Geldeindienung beträgt laut der unterm 24. October 1820 buchhalterisch rectificirten Schuldigkeits-Tabelle ddo. 7. July 1820 nach bereits berechnetem 20 ° | . Nachlasse an unveränderlichen Gaben . . . 4577 fl. 50 kr. W. W.

XI. A n L a u d e m i e n.

Bei Abnahme der Laudemien dient das Ehrungs-Schema ddo. 9. Jänner 1797 zur Richtschnur. Soweit darin die Ehrungen nicht festgesetzt sind, hat der bei der letzten Veränderung abgenommene Betrag, oder das gesetzmäßige Siebentel von dem unpartheyisch erhobenen Werthe des unterthänigen Gutes einzutreten.

Bei den Besitzveränderungen auf den sogenannten Moosgründen wird ein An- und Abfahrtgeld mit 10 Procento von dem unpartheyischen Schätzungswerthe abgenommen.

Nebstbey wird auch noch das Kauffrengeld mit Beobachtung der gesetzlichen Normen eingehoben.

An Briefgeldern wird die Schirmtaxe von einer

Ganzhube mit 3 fl. — kr.

Halb do. = 1 = 30 =

Viertl do. = 1 = — =

Käusche = — = 30 =

abgefordert. — Nebstbey beehrt die Herrschaft auch das gesetzliche Mortuarium.

XII. A n N a t u r a l r o b a t h e n.

Diese wird in Folge des Robath-Abolutions-Contractes ddo. 5. October 1785 unwiderrüßlich reluirt, und das Robathgeld ist in der Rubrik Nro. X. unter unveränderlichen Geldgaben enthalten.

Indessen wurden die meisten Unterthanen im Hof- und Feldamte in dem vorerwähnten Robath-Abolutions-Contracte dahin verbindlich gemacht, daß selbe schuldig seyen, auf jedesmahlige Anforderung der Herrschaft Zug- und Hand-Tagwerksarbeiten gegen dem zu leisten, daß die Herrschaft einem Hand-Tagwerker 10 kr. für einen Tag, für eine Fuhr bey'm Stift 45 kr. und über Land zweyspännig 1 fl., für eine einspännige Fuhr hingegen aber 45 kr. zu bezahlen habe.

Hier wird aber bemerkt, daß die tagwerkspflichtigen Unterthanen hierüber schon im Jahre 1819 einen Streit angefangen haben, den die Herrschaft im politischen Wege behauptet hat, wobei die Unterthanen mit ihren Ansprüchen an den Rechtsweg gewiesen wurden, den sie auch anhängig machten. Dieses Forderungsrecht muß daher gegenwärtig als streitig betrachtet werden.

Nebstdem aber besteht auch die sogenannte Holzrobath, vermög welcher mehrere Unterthanen im Hof- und Feldamte verpflichtet sind,

v o m S t i f t s b e r g e

zu hacken und zu führen 117 Waldklasten
zu hacken allein 266 do.]

Diese Natural = Robath wird laut Contracts vom 10. July 1823 für die Zeitdauer vom 1. November 1823 bis Ende October 1829 mit jährlichen 135 fl. 59 kr. Conv. M. M. reluit, und ist zugleich vorbestimmt, daß, wenn diese Herrschaft vor Auslauf der 6 Jahre verkauft werden sollte, diese abgeschlossene Reluition wieder aufzuhören hätte, wenn solche der Käufer nicht länger beybehalten wollte.

Wird sonach von der dießfälligen Robath-Reluition pr. 135 fl. 59 kr. C. M. abgezogen der gegenwärtige 20 % Nachlaß pr. . . . 27 = 11 3/4 =

so verbleibt noch die Gebühr pr. 108 fl. 47 1/4 kr. C. M.

XIII. A n K l e i n r e c h t e n.

a. Die Natural = Schuldigkeit an Kleinrechten, welche die herrschaftlichen Unterthanen zu geben haben, bestehen in

4 Centner 38 1/2 Pfund Haar	16740 Epern
55 Schab Stroh	108 Schultern
86 Kältern	1187 1/2 Pfund Schmalz
4 Schafen	1 do. Wachs
33 Rizen	95 Kapäunern
2 Kasträunern	1200 Krebsen
2 Gänsen	264 Pfund Fischen allerley,
743 1/2 Hendlern	350 Reinaugen
111 Hennen	und

b. Die Natural = Schuldigkeit, welche von den Zehentholden entrichtet wird in

70 Pfund Haar
35 Schab Stroh
81 Hendl
3 Hennen.

Folglich an beyden zusammen:

5 Centner 8 1/2 Pfund Haar.	16740 Eper
90 Schab Stroh	108 Schultern (Schwein)
86 Kälber	1187 1/2 Pfund Schmalz
4 Schafe	1 = Wachs
33 Rize	95 Kapäuner
2 Kasträuner	1200 Krebsen
2 Gänse	264 Pfund Fische
824 1/2 Hendl	350 Reinaugen.
114 Hennen	

Hier wird bemerkt:

a. Daß diese Kleinrechte laut Relutions-Contract ddo. 31. October 1825 für die Zeit vom 1. Nov. 1825 bis dahin 1828 für jährliche . 714 fl. 28 3/4 fr. reluit sind, und daher diese Gebühr über Abzug des 20 %.

Nachlasses 142 = 53 2/4 =
 annoch beträgt 571 fl. 35 1/4 fr.

b. Ist in dem Relutions-Contracte die Bedingung enthalten, daß dieser Relutions-Contract damahls ganz aufgehoben sey, wenn diese Staatsherrschaft aus der Staatsverwaltung treten sollte.

XIV. An Zins- und Sachzehent-Getreide.
 Hieran werden jährl. eingedient, oder nach den Georgipreisen im Gelde reluit

243 14/48 2/3	Mehen Weizen	213 32/48	Mehen Hirs
932 26/48 2/3	= Korn	3 21/48 1/3	= Brein
311 38/48 2/3	= Gerste	227 18/48 2/3	= Hopfen
1800 15/48	= Haber	— 32/48	= Erbsen
255 40/48	= Haide		

und über Abzug des 20 %. Nachlasses annoch

194 31/48 1/3	Mehen Weizen	170 45/48	Mehen Hirs
746 2/48 1/3	= Korn	2 36/48 1/3	= Brein
249 21/48 1/3	= Gerste	181 44/48 1/3	= Hopfen
1440 12/48 2/3	= Haber	— 25/48 2/3	= Erbsen
204 32/48	= Haide		

Hier wird bemerkt, daß

a. dieß Getreid bey der Natural-Eindienung in den Kasten nach Vie-tring gebracht werden müsse, und

b. daß die Abstattung in dem nach dem Schuldigkeitsjahre darauf folgenden Jahre zu geschehen habe.

XV. An Zehenten.

Die Herrschaft hat das Klaubzehentrecht in nachbenannten Gemeinden:

- | | |
|-------------------------|---------------|
| 1. Ziggule. | 6. Refnigg. |
| 2. Victringer Vorstadt. | 7. Gleinach. |
| 3. Frauendorf. | 8. Selkach. |
| 4. Höflein. | 9. Ferlach. |
| 5. Unterbergen. | 10. Leiblach. |

Hier wird bemerkt, daß

a. Die Getreidgattungen und das Zehentbezugsrecht verschieden, und in den Pachtcontracten jeder Zehentgemeinde angeführt sind.

b. Sind sämtliche diese Zehente laut Contract vom 30. Juny 1825, und zwar: die sub Nr. 1., 2. und 3. auf die Dauer vom 1. November 1824

bis Ende October 1827, und jene von Nr. 4. bis 9. auf die Zeitdauer vom 1. November 1824 bis dahin Ende October 1830 verpachtet.

c. Beträgt der jährliche Pachtschilling	543 fl. — fr.
und über Abzug des 20. 1/2 Nachlassses des	108 = 36 =
annoch	434 fl. 24 fr.

Cond. M. M.

d. Ist in den Pachtcontracten die Bedingung enthalten:

„Sollte diese Staats Herrschaft während der Pachtzeit verkauft, oder im Ganzen verpachtet werden, so ist der Pächter verbunden, gegen Rückvergütung des etwa anticipirten Pachtschillings sogleich vom Pachtvertrage abzutreten, ohne irgend eine Entschädigung dieserwegen ansprechen zu können.

XVI. A n A m t s t a r e n.

Der Bezug dieser Taxen wird durch die Patente vom 1. Nov. 1781, 4. April 1782 und 13. Sept. 1787, dann durch die Gubernial-Verordnung vom 27. October 1825, Nr. 17300, und durch die übrigen nachgefolgten Erläuterungen bestimmt.

XVII. L a n d g e r i c h t

ist keines, sondern die eingebrachten Verbrecher werden nach vorgenommenen summarischem Verhör dem freyen Landgerichte Hollenburg gegen eine zu entrichtende Tax pr. 72 Pfennige zur fernern Behandlung ausgeliefert.

XVIII. W e r b b e z i r k

ist mit dieser Herrschaft verbunden, in welchem nicht nur allein die Herrschaft selbst, sondern sämtliche Meiergründe ihren Sitz haben.

Nach den Conscriptions-Resultaten vom v. J. liegen in demselben 13 Ortschaften, 103 Häuser und an einheimischer Bevölkerung 848 Seelen.

XIX. A n H o h e i t e n.

Das Patronatsrecht über die Pfarren St. Margareth in Weidisch, St. Lambert zu Suetschach, St. Georgen zu Reutschach, St. Ulrich in der Zell, St. Erhard in Windisch-Bleyberg, St. Valentin zu Gleinach. Auch wird dem Käufer der Herrschaft Victring das bisher von dem kärnthnerischen Religionsfonde ausgeübte Patronatsrecht über die Pfarr St. Maria in Victring übertragen, und zwar gegen nachstehende Bedingungen.

a. Werden sämtliche, zu der Herrschaft Victring gehörige Wohn-, Wirthschafts- und Schulgebäude, welche bis jetzt von dem Pfarrer zu St. Maria zu Victring, und dem Schullehrer daselbst benützt wurden, an den künftigen Besitzer der Religionsfondsherrschaft Victring gegen dem überlassen, daß er für den Fall, als er diese Gebäude selbst benützen wollte, sowohl für die Wohnung des Pfarrers, als des Schullehrers, so wie für die

Un=

Unterkunft der Schule anständige Localitäten, und zwar ganz auf eigene Kosten, ohne bey der ersten Herstellung oder Herrichtung die gesetzliche Concurrnz in das Mitleiden zu ziehen, einräume. So lange dieß nicht geschehen, bleibt der bisherige Bestand aufrecht, daher bis dahin sowohl der Pfarrer, Schullehrer und die Schule ihre gegenwärtigen Localitäten zu benützen haben.

b. Werden dem Pfarrer zu St. Maria die mit Hoffkanzley-Decret vom 7. August 1787 gegen einen jährlichen Pachtzins von 20 fl. 47 kr. zum Genuße überlassenen Grundstücke, Wiesen und das Gärtchen, welche jedoch immer noch ein Eigenthum der Herrschaft verbleiben, gegen die bisherigen Bedingungen noch ferner zu belassen seyn.

Sollte indessen der neue Herrschaftsbefizer gegenwärtig, oder auch in der Folge wünschen, diese Grundstücke selbst zu benützen, so wird ihm das Recht zugestanden, selbe an sich zu ziehen, gegen dem jedoch, daß er für diese dem Pfarrer andere Grundstücke von gleicher Gleda und gleichem Ausmaße übergebe, ohne dafür jemahls einen höhern Zins, als jener ist, welchen der Pfarrer gegenwärtig mit 20 fl. 47 kr. E. M. leistet, zu fordern.

Dieses gilt auch für den Fall, wenn dem Pfarrer eine neue Wohnung angewiesen würde, rücksichtlich des Gärtchens, welches er gegenwärtig genießt, daher auch die Verpflichtung an den neuen Herrschaftsbefizer übergeht, dem Pfarrer bey seiner neuen Wohnung einen Garten-Terrain auszumitteln.

c. Wird an den neuen Besizer der Herrschaft Vietring und seine Nachfolger im Besitze die Verbindlichkeit übertragen, dem Pfarrer zu St. Maria, welcher bisher seine Congrua mit 400 fl. E. M. aus dem Religionsfonde bezog, dieselbe vom 1. November 1826 angefangen, von welchem Tage an die Herrschaft Vietring mit Vortheil und Nutzen an ihn übergeht, zu bezahlen, daher auch dem Religionsfonde die seit 1. Nov. 1826 hieran bezahlten Beträge zu vergüten. Da diese Last perpetuirlich auf der Herrschaft Vietring zu haften haben wird, so wird sie als solche auf der Herrschaft noch abgesondert intabulirt werden.

Uebrigens ist bey Bemessung des Ausrufspreises auf diese Last die gehörige Rücksicht genommen, und dieser deßhalb um 8000 fl. geringer angenommen worden. Eben so sind auch die Patronatslasten, welche der neue Inhaber durch die Uebertragung des Patronats über die Pfarre St. Maria übernimmt, bey Berechnung des Capitalwerthes in Erwägung gezogen und in Abzug gebracht worden.

Ben Befegung der Patronatspfünden, wenn diese erledigt werden,

(Zur Beyl. Nr. 94 d. 24. Nov. 826.)

E

ist der Erkläufer der Herrschaft, so wie seine Besiznachfolger auf den
Ternö-Borschat des Ordinariats ausdrücklich beschränket. **§ 22.** Dieses Recht hat die Herrschaft über 22, theils Pfarr-, theils Stifts-
Kirchen aus.

XXI. L a s t e n.

Diese bestehen:

1. In den Grundsteuern verschiedener Bezirksobrig-
keiten mit 419 fl. 18 2/4 fr. C. M.

2. Ausgswärtigen Zinsen 43 fl. 50 3/4 fr. W. W., dann

1 Bierling 1/2 Maßl Korn

14 1/2 = Gerste

14 1/2 = Haide

5 = Haber

und Maßkreuzer im Gelde 8 fr. W. W.

3. An Weg- und Brückenkosten der Herrschaft Hollenburg 40 fl. — fr. W. W.

4. An Stiftung und Beyträgen zum Armeninstitut 30 = 33 =

5. An Unterthansentgängen 122 = 52 1/4 =

6. An Lebensverbindlichkeiten alle 20 Jahre 6 = 12 =

Als Käufer wird Jedermann zugelassen, der in Kärnthen zum Besize
von Realitäten geeignet ist, wobey jedoch erinnert wird, daß zu Folge ei-
nes hohen Hofkammer-Decrets vom 18. April 1818 die christlichen Erkäu-
fer der Staats- und Fondsgüter, welche dieselben unmittelbar von der
Veräußerungs-Commission an sich bringen, und zum Besize landtäfflicher
Realitäten nicht geeignet sind, für ihre Person, und ihre in gerader Linie
abstammenden Leibes-Erben, die Dispens von der Landtafelfähigkeit und
Entrichtung der doppelten Gülte erhalten.

Wer an der Versteigerung als Kauflustiger Antheil nehmen will, hat
als Caution den 10. Theil des Ausrufspreises mit 12,596 fl. 51 fr. C. M.
bar zu erlegen, oder eine von der k. k. Kammerprocuratur geprüfte und be-
währt befundene fideijussorische Sicherstellung beyzubringen.

Diese Caution wird, wenn sie bar erlegt wurde, dem Meistbiether
an der ersten Kauffschillingshälfte abgerechnet, die fideijussorische Sicher-
stellung aber nach vollständig berichtitem ersten vertragsmäßigen Kauf-
schillingserlage ihm zurückgestellt werden.

Alle übrigen Licitanten erhalten die eingelegte Caution nach vollende-
ter Versteigerung, oder auf Verlangen sogleich, wenn sie sich erklären,
keinen Anboth weiter machen, und das Ende der Licitacion nicht abwar-
ten zu wollen, zurück.

Wer für einen Dritten einen Anboth machen will, ist schuldig, sich
vorher mit der Gewalt und Vollmacht seines Committenten auszuweisen.

Der Meistbiether hat das Drittel des Kauffschillings unmittelbar nach erfolgter höchster Bestätigung des Verkaufsactes, und noch vor der wirklichen Uebergabe des Gutes bar zu berichtigen, den Ueberrest kann er aber gegen dem, daß er auf dem erkauften Gute in erster Priorität versichert und mit fünf vom Hundert in Conv. Münze verzinsset werde, in fünf gleichen jährlichen Ratenzahlungen abtragen.

Die zur Würdigung des Ertrages dienenden Rechnungsacten, so wie auch die ausführlicheren Verkaufsbedingnisse und die Gutsbeschreibung können täglich bey der k. k. illyr. Staatsgüter-Veräußerungs-Commission eingesehen werden; auch ist es jedem Kauflustigen unbenommen, im Orte des Staatsgutes selbst alle Theile desselben persönlich in Augenschein zu nehmen.

Von der k. k. illyr. Staatsgüter-Veräußerungs-Commission.

Laibach am 31. October 1826.

Franz Freyherr v. Buffa,
k. k. Gubernial- und Präsidial-Secretär.

Nemliche Verlautbarungen.

B. 1402.

K u n d m a c h u n g.

ad Nr. 675.

Erledigte Casse-Controllors-Stelle.

(2) Bey dem k. k. Bergamte in Idria, ist die Werkcasse-Controllors-Stelle erledigt. Mit diesem Dienste ist ein jährlicher Gehalt von 500 fl. M. M., ein jährl. Holzgeld mit 48 fl. M. M., dann der Genuß einer freyen Wohnung, eines Gartens und Krautstüekes verbunden.

Die sich um diesen Dienst bewerbenden Competenten haben ihre Gesuche sammt Zeugnissen und der Erklärung, daß sie im Stande sind, die für diese Dienststelle erst bemessen werdende Caution zu erlegen, an das k. k. Oberbergamt und Berggericht in Klagenfurt längstens bis 30. December 1826 einzusenden. Vom k. k. Oberbergamte und Berggerichte für das Königreich Japrien. Klagenfurt den 4. November 1826.

Bermischte Verlautbarungen.

B. 1404.

Vorladungs-Edict.

Nr. 1722.

(2) Vom Bezirksgerichte der k. k. Staatsherrschaft Laß wird hiermit allgemein kund gemacht: Es werde am 30. d. M. Vormittags um 9 Uhr in hiesiger Amtskanzley der Verlaß des, im Jahre 1803 verstorbenen Johann Schler, gewesenen Hutmachermeister in der Stadt Laß sub. S. Nr. 79, abgehandelt werden, bey welcher die Verlassenschaftsgläubiger, bey Vermeidung der im §. 814 a. b. G. B. ausgedrückten Folgen, zu erscheinen vorgeladen werden.

Laß den 11. November 1826.

B. 1401.

E d i c t.

Nr. 504.

(2) Von dem Bezirksgerichte der Graffschaft Auersperg wird anmit allgemein bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Herrn Dr. Joseph Piller, als Vertreter der Creditmasse des Georg Hotschevar, gewesenen Schweinhändler in Kleinlaschitz, in den versteigerungsweisen Verkauf mehrerer, zur gedachten Credit vom Creditator angegebenen Ac-

tiva, im Betrage von 2079 fl. 22 fr., dann noch einiger Posten, welche sich aber im Betrage, wegen einigen Differenzen in den verschiedenen Vormerkungen, nicht genau angeben lassen, gewilliget, und zu dieser Vornahme die Tagssagung auf den 6. December 1826 Vormittag bis 12 Uhr in hiesiger Gerichtskanzley mit dem Besatze bestimmt worden, daß bey dieser Tagssagung gedachte Activa um welch immer für einen Betrag werden hintan gegeben werden. Die Bedingungen sind in hiesiger Gerichtskanzley zu den gewöhnlichen Amtsstunden einzusehen.

Uuersperg den 6. November 1826.

3. 1400.

Erledigte Gerichtsdienersstelle.

(2)

Bei der Bezirks Herrschaft Neumarkt in Obercrain wird mit Ende December d. J. die, mit vortheilhaften Bedingungen verbundene, Gerichtsdienersstelle erledigt. Jene Individuen, welche sich hierum bewerben wollen, und mit den erforderlichen Eigenschaften versehen sind, haben ihre, mit den Beweisen über Alter, Stand, bisherige Dienstleistung, Moralität und die Kenntniß der deutschen und krainerischen Sprache belegten Bittgesuche längstens bis 10. des kommenden Monats December an diese Bezirks Herrschaft portofrey einzusenden.

Bei übrigens gleichen Eigenschaften, werden jene Competenten vorgezogen, die zugleich des Lesens und Schreibens kundig sind, und sich hierüber auszuweisen vermögen.

Bez. Herrschaft Neumarkt den 10. November 1826.

3. 1361.

Amortisations-Edict.

Nr. 1817.

(2) Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Reifnitz wird hiermit bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Herrn Sigmund Zarsfeld, Bezirkswundarzten zu Reifnitz, als Erkäufers der Valentin Ulls'schen, im Markte Reifnitz sub Haus-Nr. 62 liegenden, der Herrschaft Reifnitz sub Urb. Fol. 20 und Rectif. Nr. 11 dienstbaren Gant. Realitäten, in die Amortisirung nachstehender hierauf vorgemerkten in Verlußt gerathenen Schuldurkunden, respective Intabulations-Certificate gewilliget worden, als:

- a) der Cautionschrift ddo. 1. Februar et intab. 6. März 1786, der Eheleute Joseph und Elisabeth Degiorgio an die löbl. k. k. Tabak-Administration zu Laibach pr. 300 fl. lautend;
- b) des Cautionscheins ddo. 15. et intab. 20. October 1787, der Witwe Elisabeth Degiorgio an die löbl. k. k. Tabak-Administration zu Laibach über 300 fl. lautend;
- c) des Schuldbriefes dd. 17. Juny et intab. 10. September 1803, vom Herrn Valentin Ulls an den Johann Ramor'schen Verloß pr. 800 fl. lautend;
- d) des Schuldbriefes ddo. 24. September 1800, intab. 13. September 1803, vom Herrn Valentin Ulls an Herrn Anton Rudesch zu Reifnitz pr. 450 fl. lautend;
- e) der Obligation ddo. 3. Juny, intab. 13. September 1803, vom Herrn Valentin Ulls an Herrn Anton Rudesch zu Reifnitz pr. 536 fl. 24 fr. lautend;
- f) des Schuldbriefes ddo. 11. Juny 1797, intab. 19. September 1803, vom Herrn Valentin Ulls an Herrn Mathias Perlo pr. 150 fl. lautend;
- g) des Schuldbriefes ddo. 8. October 1801, intab. 20. September 1803, vom Herrn Valentin Ulls an die Maria Pekar Feschnarin pr. 100 fl. lautend;
- h) des Uebergabsbriefes ddo. 5. December 1799, intab. 2. November 1803, zwischen Herrn Valentin Ulls und der Elisabeth Perouschek, nun seel., endlich
- i) des Scheins ddo. 27. December 1802, intab. 3. November 1803, vom Herrn Valentin Ulls an die Kirchenpröbste St. Francisci Xav. ob Sajoviz, pr. 118 fl. lautend.

Diesemnach haben alle jene, welche aus was immer für einem Rechte auf die hier genannten Schuldforderungen einen Anspruch zu machen vermeinen, solchen binnen der hiezu gesetzlich bestimmten Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen bey diesem Bez. Gerichte um so gewisser anzubringen und zu erweisen, als im Widrigen auf weiteres Anlangen des Herrn Sigmund Zarsfeld die obbenannten Schuldscheine und respective deren Intabulations-Certificate als getödtet angesehen; und die Extabulation derselben bewilliget werden wird. Bez. Gericht Reifnitz den 11. November 1825.

B. 1397.

K u n d m a c h u n g

ad Nr. 351.

St. G. B.

der Verkaufs-Versteigerung einer im Bezirke Albona liegenden Bruders-
schaft-Fonds-Besitzung.

In Folge hohen Staatsgüter-Veräußerungs-Hofcommissions-Decretes vom 7. Jänner d. J. Nr. 1111 St. G. B., wird am 30. Nov. d. J. in den gewöhnlichen Amtsstunden, bey dem k. k. Rentamte in Albona, Istrianer Kreises, zum Verkaufe im Wege der öffentlichen Versteigerung der, dem Bruderschafts-Fonde gehörigen, im Bezirke Albona, Hauptgemeinde Fianona, liegenden Besitzung, Rabatz genannt, bestehend aus Aeckern, Wein-, Wald- und Weide-Gründen, im Flächenmaße von 8 Joch 1281 Quadrat-Klaftern, geschätzt auf 704 fl., geschritten werden.

Diese Realität wird, so wie sie der betreffende Fond besitzt und genießt, oder zu besitzen und zu genießen berechtigt gewesen wäre, um den obbeygesetzten Fiscalspreis ausgetothen und dem Meistbiethenden, mit Vorbehalt der Genehmigung der k. k. St. G. B. Hof-Commission überlassen werden.

Niemand wird zur Versteigerung zugelassen, der nicht vorläufig dem zehnten Theil des Fiscalspreises entweder in barer Conv. Münze oder in öffentlichen, auf Metallmünze und auf den Ueberbringer lautenden Staatspapieren nach ihrem cursmäßigen Werthe bey der Versteigerungs-Commission erlegt, oder eine auf diesen Betrag lautende, vorläufig von der Commission geprüfte, und als legal und zureichend befundene Sicherstellungs-Urkunde beybringt.

Die erlegte Caution wird jedem Licitanten, mit Ausnahme des Meistbiethers, nach beendigter Versteigerung zurückgestellt werden; jene des Meistbiethers dagegen wird als verfallen angesehen werden, falls er sich zur Errichtung des dießfälligen Contractes nicht herbeylassen wollte, oder wenn er die zu bezahlende erste Rate nicht in der festgesetzten Zeit berichtigte, bey pflichtmäßiger Erfüllung dieser Obliegenheiten aber wird ihm der erlegte Betrag an der ersten Rauffschillings-Hälfte abgerechnet, oder die sonst geleistete Caution wieder erfolgt werden.

Wer für einen Dritten einen Anboth machen will, ist verbunden, die dießfällige Vollmacht seines Committenten der Versteigerungs-Commission vorläufig zu überreichen.

Der Meistbiether hat die Hälfte des Rauffschillings innerhalb 4 Wochen nach erfolgter und ihm bekannt gemachter Bestätigung des Verkaufsactes und noch vor der Uebergabe zu berichtigen; die andere Hälfte

aber kann er gegen dem, daß er sie auf der erkauften, oder in einer andern, normalmäßige Sicherheit gewährenden Realität in erster Priorität grundbüchlich versichert, mit 5 vom Hundert in Conv. Münze verzinset, und die Zinsengebühren in halbjährigen Verfalls-Raten abführt, in fünf gleichen jährlichen Ratenzahlungen abtragen, wenn der Erstehungspreis den Betrag von 50 fl. übersteigt, sonst aber wird die zweite Kauffchillings-hälfte binnen Jahresfrist, vom Tage der Uebergabe gerechnet, gegen die ersterwähnten Bedingnisse berichtigt werden müssen.

Bey gleichen Anbothen wird Demjenigen der Vorzug gegeben werden, der sich zur sogleichen oder früheren Berichtigung des Kauffchillings herbeplückt.

Die übrigen Verkaufsbedingnisse, der Werthanschlag und die nähere Beschreibung der zu veräußernden Realität können von den Kauflustigen bey dem k. k. Rentamte in Albona eingesehen werden.

Von der k. k. Staatsgüter-Veräußerungs-Provinzial-Commission.

Triest am 25. October 1826.

Sigmund Ritter v. Moßmillern,

k. k. Subernial- und Präsidial-Secretär.

Z. 1398.

E u r r e n d e

Nr. 20949.

des k. k. iayrischen Landes-Guberniums zu Laibach.

Die für das Jahr 1826 in Krain und Kärnthén mit Pferd-Prämien theilenden Individuen werden zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

(3) Bey der für das Jahr 1826 im Laibacher Gouvernementsgebiete vorgenommenen Pferd-Prämien-Vertheilung wurden für die commissionen als die schönsten Hengste und Stutenfüßen anerkannten Pferde, welche von Herarial-Beschälern erzeugt wurden, den Eigenthümern dieser Pferdefüßen folgende Prämien in k. k. Goldducaten zuerkannt und verabfolgt, und zwar:

I n L a i b a c h e r K r e i s e .

z u K r a i n b u r g .

Dem Georg Bobner aus Lechowitz Haus Nr. 61, im Bezirke Münkendorf, für einen Hengsten, sichelhäutig, Dunkelfuchs mit Blassen, weißem Untermaul, beyde hintere Füße weiß, 15 Faust 1 Zoll hoch, 3 1/2 Jahr alt — 135 fl.

Dem Joseph Babisch aus Scheje Nr. 41, Bezirk Münkendorf, für eine Stute, sichelhäutiger Rothfuchs mit Blassen, beyde rechten Füße etwas — hinter linke Fuß sehr weiß, 15 Faust 1 Zoll hoch, 3 1/2 Jahr alt — 45 fl.

Dem Joseph Weber aus Straßisch Nr. 45, Bezirk Münkendorf, für eine Stute, Eisenschimmel mit kleinem Blümel, den hintern Fuß weiß, 14 Faust 3 Zoll hoch, 3 1/2 Jahr alt — 45 fl.

Dem Franz Hafner aus Straßisch Nr. 75, Bezirk Münkendorf, für eine Stute, Eisenschimmel mit kleinem Blümel, der hintere rechte, und vordere linke Fuß weiß, 14 Faust 3 Zoll hoch, 3 1/2 Jahr alt — 45 fl.

Dem Johann Schiffrer zu Safnitz Nr. 26, im Bezirke Laak, für eine Stute, Rapp ohne Zeichen, 15 Faust 2 Streich hoch, 3 1/2 Jahr alt — 45 fl.

Dem Johann Gortschan aus Suchaboll Nr. 11, im Bezirke Mün-
kendorf, für eine Stute, Rapp mit Stern und Schnäuzl, beide vordern Füße
etwas, der hintere rechte Fuß mehr weiß, 15 Faust hoch, 3 1/2 Jahre alt — 45 fl.

Dem Joseph Burger zu Bogle Nr. 5, Bezirk Michelsletten, für eine
Stute, weichelbraun, hintere rechte Fuß weiß, 14 Faust 2 Zoll hoch, 3 1/2
Jahre alt — 45 fl.

Im Neustädter Kreise

zu Nassenfuß.

Dem Anton Lurf zu Loka Nr. 11, im Bezirke Neustadt, für einen
Feuerfuchs mit Blassen, Hengsten, 15 Faust 1 Zoll hoch, 3 1/2 Jahre alt — 135 fl.

Dem Johann Burnik, recte Hohnig zu Glenovas Haus Nr. 4,
Bezirk Nassenfuß, für eine lichtbraune Stute mit Stern, 14 Faust 3 Zoll hoch, 3
1/2 Jahre alt — 45 fl.

Dem Martin Kovatzitsch aus Lock Haus Nr. 6, Bezirk Neudegg,
für eine lichtbraune Stute mit Stern, rechtseitigen Schnäuzel, alle 4 Füße
weiß, 14 Faust 3 Zoll hoch, 3 1/2 Jahre alt — 45 fl.

Im Adelsberger Kreise

zu Adelsberg.

Dem Joh. Klemenz zu Rakitnik, Haus Nr. 23, im Bezirke Adelsberg,
für einen Hengsten, Grauschimmel mit Tigermaul, 14 Faust 3 Zoll hoch, 3
1/2 Jahre alt — 135 fl.

Dem Anton Kautschitsch zu Präwald Haus Nr. 50, im Bezirke Se-
nosetsch, für eine Stute, Honigschimmel mit Blassen, beide hintern Füße et-
was weiß, 15 Faust 1 Zoll hoch, 3 1/2 Jahre alt, 45 fl.

Dem Anton Bergan in Dornegg Nr. 3, im Bezirk Prem, für eine
Stute, flüchelhaariger Rapp mit Froschmaul, 15 Faust hoch, 3 1/2 Jahre alt — 45 fl

Im Villacher Kreise

zu Villach.

Dem Thomas Huber in Schleichenfeld Nr. 3, im Bezirke Ossiach, für
einen Hengsten, Rothfuchs mit gezogenem Blas, weißen Unterlippen, hintern
linken Fuß weiß, 15 Faust hoch, 3 1/2 Jahre alt — 135 fl.

Dem Jacob Eder zu Sauwald Haus Nr. 2, im Bezirke Landskron,
für eine Stute, Dunkelfuchs ohne Zeichen, 15 Faust 1 Zoll hoch, 3 1/2 Jahre
alt — 45 fl.

Dem Christian Rainer zu Leuchen Nr. 140, Bezirk Ossiach, für eine
Stute, Lichtfuchs mit Blas- Schnäuzel, weißen Unterlippen, 15 Faust hoch, 3
1/2 Jahre alt — 45 fl.

Dem Sebastian Huber zu Purgent Nr. 1, im Bezirke Ossiach, für eine
Stute, schwarzbraun mit Stern, beide hintern Füße weiß, 15 Faust 1 Zoll
hoch, 3 1/2 Jahre alt — 45 fl.

Dem Lukas Wadl zu Dellach Nr. 14, im Bezirke Ossiach, für eine
Stute, Grauschimmel mit Stern, hintern rechten Fuß etwas weiß, 15 Faust
2 Zoll hoch, 3 1/2 Jahre alt — 45 fl.

Z u P u s a r n i k.

Dem Georg Lackner zu Lansach Haus Nr. 7, im Bezirke Paternion, für einen Hengsten, Rapp mit gezogenen Blassen, hintere linke Fuß weiß, 15 Faust 2 Zoll hoch, 3 1/2 Jahre alt — 135 fl.

Dem Anton Gatterer in Zirkiz Nr. 5, im Bezirke Mistadt, für eine Stute, Dunkelfuchs mit Halbftern und Schnäuzl, hinterer linke Fuß weiß, 15 Faust hoch, 3 1/2 Jahre alt — 45 fl.

Dem Joh. Schaller zu Stuben Nr. 3, im Bezirke Paternion, für eine Stute, schwarzbraun ohne Zeichen, 15 Faust 3 Zoll hoch, 3 1/2 Jahre alt — 45 fl.

Dem Anton Trebesiner zu Greifenburg Nr. 58, Bezirk Greifenburg, für eine Stute, weichelbraun mit Halbftern, 14 Faust 3 Zoll hoch, 3 1/2 Jahre alt — 45 fl.

Dem Joh. Taurer zu Emberg Nr. 1, im Bezirke Greifenburg, für eine Stute, Rosafuchs mit Stern; breitem Streif über die Nase, weißen Unterlippen, vordere linke, dann beyde hinteren Füße hochweiß, 16 Faust 1 Zoll hoch, 3 1/2 Jahre alt — 45 fl.

I m K l a g e n f u r t e r K r e i s e in Wölfermarkt.

Dem Valentin Dulle zu St. Urban Haus Nr. 6, Bezirk Blaneegg, für einen Hengsten, kastenbraun mit Blümel, die beyden Hinterfüße weiß, 15 Faust 3 Zoll 2 Strich hoch, 3 1/2 Jahre alt — 135 fl.

Dem Michael Unterkircher zu Wolfsberg Nr. 136, im Bezirke Stadt Wolfsberg, für eine Stute, lichtbraun ohne Zeichen, 15 Faust 2 Zoll hoch, 3 1/2 Jahre alt — 27 fl.

Dem Andreas Scharff, vulgo Peter im Bach zu Ottmanach Nr. 7, Bezirk Maria Saal, für eine Stute, Grauschimmel mit Spizstern, 15 Faust 1 Zoll hoch, 3 1/2 Jahre alt — 27 fl.

Dem Valentin Raspiß zu Arendorf Nr. 1, im Bezirke Maria Saal, für eine Stute, Eisenschimmel, 15 Faust hoch, 3 1/2 Jahre alt — 27 fl.

Dem Joh. Sucke vulgo Sporn zu Grabnitz Nr. 14, Bezirk Ebenthal, für eine Stute, Blauschimmel mit Spizstern, hintern rechten Fuß weiß, 14 Faust 3 Zoll 2 Strich hoch, 3 1/2 Jahre alt — 27 fl.

Dem Blasius Mauchler, vulgo Silabrucker zu Wadschien Nr. 10, Bezirk Ebenthal, für eine Stute, Rothfuchs ohne Zeichen, 15 Faust 2 Zoll 3 Strich hoch, 3 1/2 Jahre alt — 27 fl.

Dem Joseph Jamesch, vulgo Raubati zu Werde Nr. 4, Bezirk Maria Saal, für eine Stute, Rothbraun mit Blümel, 15 Faust 1 Zoll hoch, 3 1/2 Jahre alt — 27 fl.

Dieses wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Laibach den 26. October 1826.

In Dienstesabwesenheit des Herrn Gouverneurs Excellenz.

Johann Graf v. Welsperg,
Vice-Präsident.

Franz Ritter v. Jacomini,
k. k. Sub. Secretär, als Referent.

Wir Franz der Erste, von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich; König von Jerusalem, Ungarn Böhmen, der Lombardie und Venedig, von Dalmatien, Croatiaen, Slavonien, Galizien, Podomorien und Illyrien; Erzherzog von Oesterreich; Herzog von Lothringen, Salzburg, Steyer, Kärnthén, Krain, Ober- und Nieder-Schlesien; Großfürst in Siebenbürgen; Markgraf in Mähren; gefürsteter Graf von Habsburg und Tirol &c. &c.

Die zwischen Uns' und Seiner Majestät dem Könige von Sardinien glücklich bestehenden Freundschafts-Verhältnisse und das wechselseitige Bestreben, durch alle Mittel zum Vortheile der beyderseitigen Staaten beizutragen, haben Uns und den König von Sardinien bestimmt, den, wegen gegenseitiger Auslieferung der Deserteure, unter dem 17. May 1817 abgeschlossenen Vertrag, dessen Dauer mit 17. May 1822 abgelaufen war, welcher aber, nach dem getroffenen Uebereinkommen, seither ununterbrochen fort beobachtet worden ist, nun förmlich zu erneuern und mit jenen Zusätzen zu vermehren, welche durch die Erfahrung zur Vervollständigung der Vortheile desselben für nöthig anerkannt worden sind.

In Folge dessen sind zwischen Unserem und dem Bevollmächtigten Seiner Majestät des Königes von Sardinien nachfolgende Puncte verabredet und förmlich unterzeichnet worden:

A r t i k e l I.

Alle Civil- und Militär-Behörden, besonders aber die den Gränzen zunächst befindlichen Militär-Commandanten beyder Staaten, sollen angewiesen werden, mit der sorgfältigsten Aufmerksamkeit darüber zu wachen, daß kein Deserteur von den respectiven Armeen die Gränzen überschreiten, noch in den Staaten der andern contrahirenden Macht Schutz und Zuflucht finden könne.

Sobald ihnen von den Behörden der benachbarten Macht die Anzeige eines Desertions-Falles zukommt, sollen sie gehalten seyn, einer solchen Aufforderung in der kürzesten Zeit zu entsprechen, und die Behörden, welche sich an sie gewendet haben, von den zur Auffindung des Deserteurs getroffenen Verfügungen zu verständigen.

A r t i k e l II.

Diesem zu Folge sollen alle Militär-Personen, ohne Ausnahme, sey es von der Infanterie, Cavallerie, dem Fuhrwesen oder irgend einem anderen Militär-Zweige der Oesterreichischen oder Sardinischen Armee, welche das Gebieth der andern Macht betreten würden, ohne mit einem Passe oder einer Marsch-Route in guter und gehöriger Form versehen zu seyn, auf der Stelle angehalten, und mit Allem, was sie an Waffen, Montirungs-Stücken, Bagage, Pferden &c.

mit sich genommen hätten, auch dann ausgeliefert werden, wenn dergleichen Deserteure noch nicht reclamirt worden wären.

Zu diesem Ende soll dem Commandanten des der Gränze zunächst befindlichen Militär-Postens binnen 24 Stunden, oder so bald es nur immer geschehen kann, von der Anhaltung des Deserteurs, mit Bezeichnung des Regimentes, von welchem er entwichen ist, des Tages seiner Anhaltung und der Gegenstände, welche er bey sich gehabt, die Anzeige gemacht werden, damit dieser Commandant ein Detachement zur Uebernahme des Deserteurs an die Gränze abschieken, und zugleich, nach den Bestimmungen des IX. Artikels, die Kosten, welche dieser während der Haft für seine eigene Verpflegung und den Unterhalt der allenfals mitgenommenen Pferde verursacht haben dürfte, sammt der im VI. Artikel festgesetzten Belohnung oder Taglia berichtigen könne.

Wäre das angehaltene Individuum auch von der Armee eines anderen Souverains entwichen, mit welchem gleichfalls ein Cartel besteht, so soll es jener Armee, von welcher es zuletzt desertirt ist, zurück gestellt werden.

Hinsichtlich der entwichenen Officiere der beyderseitigen Armeen ist sich noch ferner nach den dießfalls zwischen den contrahirenden Mächten verabredeten besonderen Bestimmungen zu benehmen.

Artikel III.

Sollte es einem Deserteur ungeachtet aller Vorsichtsmaßregeln gelingen, die Wachsamkeit der Gränzbehörden, entweder durch Verkleidung, falsche Pässe oder auf andere Art, zu hintergehen und sich in das Gebieth der andern Macht einzuschleichen, oder in deren Armee, ohne Unterschied, ob bey einem National- oder fremden Regimente, enrolliren zu lassen; so soll er nichts desto weniger, von dem Augenblicke, wo er entdeckt wird, dem Commandanten der Armee, von welcher er entwichen ist, und selbst dann ausgeliefert werden, wenn er auch schon längere Zeit im Lande ansässig wäre.

Artikel IV.

Von dieser Zurückstellung sind ausgenommen: die Deserteure, welche geborne Unterthanen jener der contrahirenden Mächte wären, auf deren Gebieth sie sich geflüchtet haben, weil sie durch Entweichung aus dem fremden Dienste in die Staaten ihres rechtmäßigen Landesherrn zurück kehren. Die Zurückstellung soll sich in diesem Falle nur auf die Waffen, Pferde, Montirungs-Stücke und andere Gegenstände erstrecken, welche ein solcher Deserteur mit sich genommen hätte.

Besagte Ausnahme erstreckt sich aber nicht auf jene Deserteure, welche in den Staaten der einen der hohen contrahirenden Mächte geboren, nach gesetzmäßig erworbener Einbürgerung in den Staaten der anderen, von der Armee dieser letzteren entwichen wären. Ein solcher Deserteur, wenn er im Lande, wo er geboren ist, angehalten wird, soll nichts desto weniger ohne Anstand ausgeliefert werden.

Artikel V.

Ein jeder Deserteur, welches auch seine Eigenschaft seyn mag, erhält zu seiner Verpflegung täglich eine Brot-Portion und 25 Centimes, das Pferd aber

eine gewöhnliche Ration, deren Vergütung, nach den laufenden Marktpreisen des Ortes, wo der Deserteur in Verwahrung gehalten wurde, zu geschehen hat.

Artikel VI.

Jenen, welche einen Deserteur anzeigen oder einbringen, wird eine Belohnung (Taglia), und zwar von acht Gulden oder zwanzig Franken in cursirender Münze für einen Mann zu Fuß, und von zwölf Gulden oder dreyßig Franken für einen Cavalleristen mit dem Pferde, zugestanden.

Artikel VII.

Falls ein Deserteur in dem Lande, wohin er sich geflüchtet, ein Verbrechen begangen hätte, welches eine mindere Strafe als jene der Verurtheilung zur öffentlichen Arbeit nach sich zöge, so soll er ohne Aufenthalt zurück gestellt, jedoch zugleich bey seiner Auslieferung ein species facti oder anderer legaler Act zur Bestätigung des von ihm begangenen Verbrechens, mit Angabe aller erschwerenden oder mildernden Umstände, übergeben werden, damit er von den Gerichten der Macht, an welche er ausgeliefert worden, nach den Gesetzen des Landes, wo er das Verbrechen begangen hat, bestraft werden könne; zu diesem Ende soll sich auch in vorerwähntem Acten=Stücke die Strafe angezeigt finden, welche eben die Gesetze über jene Gattung von Verbrechen verhängen.

Wenn aber die Strafe, in welche der Deserteur durch das in dem Lande, wohin er sich geflüchtet, begangene Verbrechen verfallen ist, in Verurtheilung zu öffentlicher Arbeit bestünde, oder noch von schwererem Grade wäre; so hat die Auslieferung erst nach überstandener Strafe zu geschehen.

Artikel VIII.

Jedes Detachement, welches zum Nachsehen eines Deserteurs abgeschickt wird, hat auf der Gränze anzuhalten, und nur einen mit einem Passe versehenen Mann bis zum nächsten Orte abzufertigen, um daselbst den Deserteur von den Ortsbehörden zu reclamiren.

Artikel IX.

Die gegenseitigen Militär=Commandanten an den Gränzen haben jedes Mal über Ort, Tag und Stunde der Uebergabe der Deserteure das Einverständniß zu pflegen, und die hiezu erforderlichen Truppen=Detachements an den bestimmten Ort abzuordnen.

Der Commandant, welcher die Uebergabe des Deserteurs bewerkstelliget, ist gehalten, dem Commandanten, welcher denselben reclamiret hat, eine Quittung über die richtige Bezahlung der Taglia und sonstigen durch den Deserteur verursachten Kosten auszustellen.

Der Commandant, welcher den Deserteur übernimmt, hat dem Commandanten, welcher ihn ausliefert, bey der Uebergabe desselben, gegen Quittung dieses Letzteren, den Betrag der Taglia und sonstigen, durch den Deserteur verursachten Kosten, in Gemäßheit der Stipulationen der Artikel II. und V. des gegenwärtigen Cartels, zu vergüten, und dagegen den Ausweis über die Kosten, so wie die species facti und die anderen den Deserteur betreffenden Acten

zu übernehmen; indem er seiner Seits einen Empfangsschein über den Deserteur, so wie über alle ihm übergebenen Acten auszustellen haben wird.

Artikel X.

Dieselben Bestimmungen haben auch in Ansehung der Dienstleute der Officiere des einen Staates, welche auf dem Gebiete des anderen betreten würden, jedoch bloß in Folge einer voraus gegangenen Reclamation, zu gelten, und sollen dieselben sofort angehalten und, nach Anordnung des II. Artikels, ausgeliefert werden.

Artikel XI.

Jeder Officier der einen Armee, welcher einen Soldaten der anderen, sey es durch List oder Gewalt, zur Desertion verleitet, soll mit zweymonathlichem Arreste bestraft werden.

Artikel XII.

Jedes andere Individuum soll in einem ähnlichen Falle mit einmonathlichem Gefängnisse oder mit einer Geldbuße von fünfzig Franken bestraft werden, es wäre denn, daß erschwerende Umstände des Vergehens eine Verschärfung der Strafe begründen.

Artikel XIII.

Allen Unterthanen der contrahirenden Mächte ist untersagt, den Deserteuren von den Truppen des anderen Staates irgend etwas von Kleidungs- oder Ausrüstungsstücken was immer für einer Art, Pferde, Waffen &c. abzukaufen. Uenthalben, wo man dergleichen Effecten findet, sind sie als gestohlenes Gut anzusehen, und dem Regimente, welchem der Deserteur anhöret, zurück zu stellen. Derjenige, welcher sich eine Uebertretung dieses Verbothes erlaubt, soll überdies mit einer Geldstrafe von fünf und zwanzig Franken belegt werden, sobald bewiesen wird, es sey ihm entweder durch die Natur des gekauften Stückes oder auch auf andere Art bewußt gewesen, daß es ein gestohlenes Gut sey.

Artikel XIV.

Alle rücksichtlich der Auslieferung der gegenseitigen Deserteure festgesetzten Bestimmungen werden durch gegenwärtigen Artikel ausdrücklich auf die widerspenstigen Militär-Pflichtigen beyder Staaten ausgedehnt, soweit sie auf diese letzteren anwendbar sind, in Kraft gesetzt.

Zu diesem Ende sollen folgende Maßregeln getroffen werden:

- a) die Unterthanen der einen der beyden contrahirenden Mächte, welche an der Gränze der anderen ohne vorschriftmäßigen Paß oder legale Bewilligung erscheinen, und besonders jene, welche den Verdacht erregen könnten, sich der militärischen Aushebung entziehen zu wollen, sollen als Landstreicher angesehen und als solche von der Gränze zurück gewiesen werden, ohne daß jedoch dadurch weder der gewöhnliche Verkehr zwischen den Einwohnern der an der Gränze gelegenen Orte, so wie selber nach den in beyden Staaten geltenden Vorschriften wirklich bestehet, oder mit beyderseitigem Einverständnisse in der Zukunft festgesetzt werden könnte, noch der jährlich Statt findende Uebergang der Feldarbeiter aus einem Gebiete in das andere ein Hinderniß erleide.

- b) Jene Unterthanen der einen der beyden contrahirenden Mächte, welche sich in den Staaten der anderen mit vorschristmäßigen Pässen oder legaler Bewilligung aufhalten, und welche zur Militär-Dienstleistung in was immer für einer Waffe, Branche oder Eigenschaft berufen würden, sollen in ihr Vaterland zurück gesendet werden, so bald deren Reclamirung in gehöriger Form erfolgt seyn wird.
- c) Die Unterthanen der einen Macht, welche sich nicht auf eine genügende Art über die Befreyung von der Militär-Pflicht in ihrem Vaterlande ausweisen können, sollen zu keiner Art Militär-Dienstleistung in den Staaten der anderen Macht angeworben werden.

Artikel XV.

Gegenwärtige Convention wird acht Tage nach ihrer Kundmachung in Kraft und Vollzug treten, und auch weiterhin von fünf zu fünf Jahren in Kraft bleiben, ohne daß nach Verlauf dieser Frist eine ausdrückliche Erneuerung derselben vonnöthen wäre, bis nicht von einer der beyden contrahirenden Mächte eine Generalklarung erfolgt.

Sie soll im ganzen Umfange beyder Staaten kund gemacht werden, und die beyden erlauchten Monarchen verpflichten sich ausdrücklich, den betreffenden Behörden die nöthigen Beihilfe ertheilen zu lassen, damit den Reclamationen, welche Kraft dieser Convention Statt haben dürften, baldmöglichst Folge gegeben werde, und sowohl die Behörden, welche sich hierin eine Nachlässigkeit zu Schulden kommen ließen, als auch die Unterthanen mit den ihrem Vergehen angemessenen Strafen zu belegen, welche sich der Verbergung oder Beförderung der Flucht der nicht mit regelmäßigen Pässen versehenen oder bereits reclamirten Individuen der anderen Nation schuldig machen sollten.

Nachdem Wir nun diesen Bestimmungen durchaus Unsere Genehmigung ertheilen, und dieselben, mittelst gegenwärtigen allenthalben kund zu machenden Edictes, zur Kenntniß Unserer Unterthanen bringen, damit sie sich genau darnach achten können; befehlen Wir zugleich allen Unseren Civil- und Militär-Beamten und anderen Vorgesetzten, darauf zu halten, damit dasselbe, in Gemäßheit der Bestimmungen des XV. Artikels, nach seinem ganzen Umfange und Inhalte genau befolget und vollzogen werde.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenz-Stadt Wien, am 27. Februar, im Jahre des Heils Ein tausend acht hundert sechs und zwanzig, Unserer Regierung im fünf und dreyßigsten Jahre.

Franz.

(L. S.)

Friedrich Kaver Prinz zu Hohenzollern-Hechingen,

General der Cavallerie und Hofkriegsraths-Präsident.

Joseph Freyherr von Stipsicz,

General der Cavallerie und Hofkriegsraths-Vice-Präsident.

Nach Seiner k. k. apostolischen Majestät

höchst eigenem Befehle:

Caspar Lehmann.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarung.

Z. 1420.

(2)

Nr. 6174.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird anmit bekannt gemacht: Es sey über das Gesuch des Georg Mülle, Hauseigenthümers adhier, in die Ausfertigung der Amortisations-Edicte rückstichtlich des in Verlust gerathenen, auf seinen Häusern Nr. 262 in der Stadt und Nr. 56 in der Pollana-Vorstadt sammt An- und Zugehör, dann den Häusern Nr. 278 in der Stadt und Nr. 57 in der Pollana-Vorstadt, seit 6. November 1770 zur Sicherstellung der, vom Caspar Anton Ruf an Carl Ruf zur Auszahlung übernommenen 19,000 fl. intabulirten Vergleichscontractes vdo. 17. October 1768, gemilliget worden. Es haben demnach alle Jene, welche auf gedachten intabulirten Vergleichscontract aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche machen zu können vermeinen, selbe binnen der gesetzlichen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte sogewiß anzumelden und anhängig zu machen, als im Widrigen auf weiteres Anlangen des heutigen Bittstellers die obgedachte intabulirte Vergleichs-Urkunde nach Verlauf dieser gesetzlichen Frist für getödtet, kraft- und wirkungslos erklärt werden wird.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain. Laibach den 31. Oct. 1826.

Vermischte Verlautbarungen.

Z. 1417.

E d i c t.

(2)

Von dem Bezirksgerichte Schneeberg wird hiemit bekannt gemacht: Es sey auf Einschreiten des Johann-Millau von Zirkniz, wider Anton Mästek, in die Theilbietung der, mit Pfandrecht beleaten, im Executionswege auf 563 fl. geschätzten, der Herrschaft Radlischeg unter den Rect. Zahlen 412 und 419 dienstbaren, in Raunig H. Z. 17 gelegenen 18 und 14 Kaufrechtshuben, dann der, auf 137 fl. 15 kr. geschätzten Fahrnisse, mit bezirksgerichtlichem Bescheide vom 13. November 1826, wegen schuldigen 275 fl. c. s. c. gewilliget, und seyen zu diesem Ende drey Versteigerungstagsatzungen, auf den 14. December 1826, 18. Jänner und 15. Februar 1827, jedesmahl Vormittag für die Realität, und Nachmittag für die Fahrnisse zu den gewöhnlichen Cicitationsstunden im Orte der erequirten Realität zu Raunig mit dem Anbange anberaumt worden, daß, wenn diese Realität und Fahrnisse weder bey der ersten noch zweyten Versteigerung um oder über die erhobenen Schätzungswerthe an Mann gebracht werden könnten, solche bey der dritten Theilbietung auch unter demselben veräußert werden sollen.

Bez. Gericht Schneeberg den 13. November 1826.

Z. 1419.

E d i c t.

Nr. 2059.

(2) Von dem Bezirksgerichte des Herzogthums Gottschee wird bekannt gemacht: Es sey auf executives Einschreiten des Michael Hönigmann von Kerndorf, in die öffentliche Versteigerung der, dem Joseph Eppich von Malgern gebörigen, sammt Wohn- und Wirtschaftsgebäuden auf 180 fl. gerichtlich geschätzten halben Hube gemilliget, und zur Vornahme derselben die erste Tagatzung am 10. Jänner, die zweyte am 10. Februar und die dritte am 10. März k. J. 1827, jederzeit Vormittag in den gewöhnlichen Amtsstunden mit dem Besatze in Poca Malgern anberaumt worden, daß, wenn die Realität bey der ersten oder zweyten Tagatzung nicht wenigstens um oder über den Schätzungswertth an Mann gebracht werden könnte, bey der dritten auch unter der Schätzung hintan gegeben werden würde.

Die Cicitationsbedingungen können in der Kanzley eingesehen werden.

Bez. Gericht Gottschee den 8. November 1826.

z. B. 123.

(2)

Nr. 1449.

Von dem k. k. prov. Bezirksgerichte zu Laibach wird hiemit bekannt gemacht: Es sey auf Anlangen des Georg Rosmann von Geräuth St. Michael, Bezirkes Haasberg, in die Ausfertigung der Amortisirungs-Edicte hinsichtlich nachstehender angeblich in Verlust gerathener Urkunden, und zwar:

- a) der Schuldobligation vom 24. September 1793 pr. 200 fl. d. W. an Mathias Presslar, gewesenen Mundloch des Fürsterzbischofs von Laibach;
- b) des Schuldscheines vom 18. September 1794 pr. 500 fl. L. W. an Johann Schusterschitsch sel. lautend;
- c) des Ehevertrags der Ursula Gossiska vom 7. November 1794 pr. 600 fl. d. W. Heirathsgut, und pr. 75 fl. L. W., als Erbtheile für die drey Georg Schusterschitsch'schen Kinder;
- d) des Verzichtbriefes vom 20. September 1794 pr. 600 fl. Heirathsgut der Ursula Gossiska an Jacob Gossiska, und
- e) des Vergleichs vom 19. December 1794 pr. 7 fl. L. W. an Ursula Schusterschitsch lautend, welche sämtliche Urkunden auf der dem Sebastian Kautschitsch gehörigen, zu Vasche liegenden, sub. Rectif. Nr. 7 dem Gute Ruzing zinsbaren Halbhube intabulirt sind, gemilliget worden.

Doch haben Jene, welche aus gedachten Urkunden aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche machen zu können vermeinen, selbe binnen einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen sowenig vor diesem Gerichte anzumelden, als widrigens nach Verlauf der Amortisationsfrist diese Urkunden, eigentlich die darauf befindlichen Intabulations-Certificate auf ferneres Anlangen für nichtig und wirkungslos erklärt werden würden.

Laibach am 23. Jänner 1826.

z. 1412.

N a c h r i c h t.

(3)

Johanna Sengki, Inhaberinn einer Damen-Putzwaaaren-Niederlage zu Grätz, gibt sich die Ehre anzuzeigen, daß sie den nächstkommenden Markt besucht, und empfiehlt sich einem hohen Adel, löbl. k. k. Militär und dem verehrtesten Publicum mit einer äußerst eleganten Auswahl von Damenputz-Waaren, als: Hüte, Putz-, Visit-, Toiletten- und Neglige-Häubchen, Frauen- und Männer-Chemisetten, ddo. Krägen, Krausen, sehr ennobel Walles (Schleper), Pajandärs, Vellerin-Lücheln, Blumen, Federn, Spigen, Binden, Handschuhe, Drabt- und ordinäre Locken, ganz feine Moskowittergleich-perl zum Kopf auf Bälle, gestricke Kinderanzug-Waaren u. s. w., vorzüglich schönen Strick- und Nähzwirn 2c. 2c.

Zugleich erbiethet sie sich, während des Marktes, Reparaturen, wie auch nach eigenem Gusto und Costum allfällig zu bestellende neue Damenhüte 2c. sogleich zu verfertigen. Hauptsächlich empfiehlt sie sich dem respectiven Handelsstand mit Seidenlocken und Böpfen, zum Frisiren der Damen auf Bälle, nämlich Diana-, Fantasie-, Drabt- und Kämmellocken; da sie hiezu eigene Maschinen besitzt, so kann im Dugend die Zahl der Locken, wie auch Gewicht der Seide von den Böpfen, die Menge der Abtheilungen, Breite und Länge ebenfalls auch das Gewicht bestimmt werden, (auch können die Locken auf Böpfen oder Band gefast werden). Diese Artikel, auf Maschinen erzeugt, sind nicht nur allein schöner, sondern auch dreymahl so dauerhaft wie die andern.

Auch werden bey ihr Seidenblonden, Thielangle und Wollen-Petinet, Spiz, Vortücher, Schleier, Häubchen, Krägen, mit und ohne Erl tamborirt und eingezogen, geschlungene Streifen und Lücheln von Petinet, Batist und Perkal erzeugt.

Da sie aber erwähnte Waaren in Grätz auf die wohlfeilste Art selbst erzeugt, so ist sie auch im Stande, die allerbilligsten Preise zu wagen. Ferner ist bey ihr zu haben, die so sehr berühmte englische Fleckseife, welche alle Flecke ohne Ausnahme aus allen Stoffen beseitiget, und verschollene Farben sogar wieder auffrischt, das Stück zu 20 kr. C. M.

Endlich auch die kürzlich neu erschienene Pariser Seife, womit alle schlechtfarbige Artikel, sie seyen aus Seif. oder Baumwolle, wie auch von Seide fabricirt, wenn sie damit im lauen Flußwasser gewaschen werden, in den Farben befestiget und gleichsam neubelebt werden, und ist das Stück hiervon um den geringen Preis von 8 fr. C. M. zu haben.

Ihre Hütte ist Nr. 48, im 2ten Gang links die erste. Sollte sie das Glück haben, mit Bestellungen beehrt zu werden, so bittet sie an Sonntagen in ihrer Wohnung in der Spitalgasse Nr. 269 im ersten Stock rückwärts damit beauftragt zu werden.

In Grätz hat sie ihre Niederlage in der Murgasse Nr. 309 zur Göttinn Flora.

Z. 1424.

E d i c t.

Nr. 1608.

(1) Von dem Bezirksgerichte Reifnitz wird hiermit allgemein kund gemacht: Es sey über Ansuchen der Maria Widerwohl von Niederdorf, in die executiv öffentliche Versteigerung der, dem Georg Widerwohl von ebenda eigenthümlichen 1/4 Kaufrechtshube sammt fundo instructo, wegen schuldigen 76 fl. 30 fr. M. M. c. s. c. gewilliget, und hiezu drei Termine, nämlich der erste auf den 18. December d. J., der zweite auf den 20. Jänner und der dritte auf den 26. Februar f. J. 1827, jedesmahl Vormittags um 10 Uhr im Orte Niederdorf mit dem Besatze bestimmt worden, daß, wenn ebengenannte 1/4 Hube sammt Zugehör bei der ersten und zweiten Feilbietungstagsatzung um den Schätzungswerth vr. 348 fl. 20 fr. M. M. oder darüber nicht an Mann gebracht werden könnte, bei der dritten auch unter demselben hintan gegeben werden würde. Bez. Gericht Reifnitz den 17. October 1826.

Z. 1427.

(1)

Nr. 601.

Von dem Bez. Gerichte der Grafschaft Auersperg wird anmit allgemein kund gemacht: Es sey auf Ansuchen des Gregor Intichar von Euscharje, gegen Mathias Intichar von Machorje, wegen schuldigen 200 fl. M. M. c. s. c. in die executiv Feilbietung der dem Leptern gehörigen, zu Machorje gelegenen, der löbl. Grafschaft Auersperg sub Rect. Nr. 59 et Urb. Nr. 147 dienstbaren, gerichtlich auf 350 fl. geschätzten 1/4 Kaufrechtshube gewilliget, und zu deren Vernahme die Tagsatzungen auf den 22. December 1826, 20. Jänner und 23. Februar 1827 in loco der Realität, jedesmahl Vormittag von 9 bis 12 Uhr mit dem Besatze bestimmt worden, daß diese Hube, wenn sie bei der ersten oder zweiten Tagsatzung nicht wenigstens um den Schätzungswerth an Mann gebracht werden könnte, bei der dritten auch unter demselben hintan gegeben werden würde. Die Kaufbedingnisse sind an den gewöhnlichen Amtstagen in hiesiger Kanzlei einzusehen. Da dieser Hubgrund einer der vorzüglichsten ist, so werden Kauflustige zahlreich zu erscheinen vorgeladen.

Auersperg den 10. November 1826.

Z. 1411.

(2)

Unterzeichnete gibt sich hierdurch die Ehre bekannt zu machen, daß sie jungen kleinen sowohl als auch erwachsenen Mädchen in verschiedenen nothwendigen Arbeiten, als: Stricken, Nähen, Märken, Schlingen, Sticken mit Seide sowohl als Ebenislien und Krep, Näh-Arbeiten, Knüpfen, Tambouriren und Häkeln, gegen billige Belohnung gründlichen Unterricht ertheilt. Das Nähere erfährt man von ihr selbst im ersten Stockwerk des Hauses Nr. 9, rückwärts der Pfarrkirche Maria Verkündigung.

Maria Preschern.

Gubernial-Verlautbarung.

3. 1426.

N a c h r i c h t

ad Nr. 22260.

vom k. k. mährisch-schlesischen Landes-Gubernium.

(2) Frev dem hierortigen k. k. Provinzial-Cameral-Zahlamte ist die siebenste Casse-Officiersstelle erledigt, mit welcher ein Gehalt von jährlichen 500 fl. verbunden ist.

Es wird daher zur Wiederbesetzung dieser erledigten Dienststelle der Concurs mit dem Beseße ausgeschrieben, daß diejenigen k. k. Beamten, welche dieselbe zu erhalten wünschen und sich mit den Zeugnissen über die erforderlichen Kenntnisse im Rechnungs- und Cassetgeschäfte, dann über ihre gute Moralität auszuweisen vermögen, ihre gehörig instruirten Gesuche hierum bis 15. December d. J. bey dieser k. k. Landesstelle einzubringen haben.

Brünn am 27. October 1826.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 1403.

(2)

Kundmachung.

Ben der großen Lotterie der
Herrschaft Neumarkt

und der drey andern Realitäten in Mährien

findet kein Rücktritt Statt,

und die Ziehungen werden bestimmt und unabänderlich,
und zwar:

die Erste schon am 16. December 1826,

die Zweyte am 16. Februar und die Dritte am 4.

April 1826

vorgenommen werden.

Wer 6 Stück Lose auf ein Mal gegen bare Bezahlung abnimmt, erhält Ein rothes, und wer 10 St. Lose übernimmt, Zwey Stück rothe G. G. Lose unentgeltlich, in so fern sich solche nicht vor deren Ziehung am 16. December d. J. vergreifen.

(Zur Beyl. Nr. 94 d. 24. Nov. 826.)

3

Diese rothen G. G. Lose müssen nebst dem, daß sie auf alle Haupt- und Nebentreffer mitspielen, noch insbesondere jedes ohne Ausnahme einen Treffer von 400 St. Ducaten abwärts bis 1 St. Ducaten im Golde erhalten. Da aber die Ziehung derselben schon so nahe ist, und ein verehrtes Publicum sowohl im In- als Auslande (wo der öffentliche Los-Verkauf dem Eigenthümer gestattet worden) dessen außerordentlichen Vortheil so sehr gewürdiget hat, daß von der unabänderlich festgesetzten Anzahl der rothen G. G. Lose nur noch ein geringer Vorrath vorhanden ist, und auch dieser binnen Kurzem ganz erschöpft seyn dürfte, so hält sich das gefertigte Großhandlungs-Haus verpflichtet, hiemit darauf aufmerksam zu machen, damit alle jene, welche des erwähnten Vortheils, den keine aller jetzt bestehenden Lotterien aufzuweisen hat, noch theilhaftig werden wollen, mit ihren Bestellungen um so weniger zögern mögen, als nach Vergreifung der rothen G. G. Lose nur bey Abnahme von 12 St. Losen die planmäßige Aufgabe der blauen Gewinnst- und der schwarzen Grenzlose beginnt.

Vier Haupttreffer, deren Ablösungs-Summen allein eine halbe Million Gulden betragen, und jene, jeder der jetzt bestehenden Lotterien übersteigen; 12,000 Goldgewinnste, in Betrage von 13,276 St. f. f. Ducaten im Golde, für die 12,000 St. rothe G. G. Lose, und 4,000 Gewinnste, in Betrage von 1,900 St. f. f. Ducaten im Golde und fl. 39,950 W. W. für die 4,000 St. blauen G. G. Lose, welche rothe und blaue Lose alle ohne Ausnahme gewinnen müssen und auf alles mitspielen, und endlich noch andere 4,039 Geldgewinnste von fl. 20,000 abwärts bis fl. 20 W. W., folglich in allem 20,043 Treffer, welche (bey einer geringern Lose-Anzahl) unter allen gegenwärtigen Lotterien, die größte bare Geldsumme, nämlich fl. 846,840 W. W. gewinnen, haben weder die früher bestandenen ähnlichen Auspielungen ausgewiesen, noch vereinigen die gegenwärtig bestehenden andern Lotterien gleiche Vortheile. Zudem die Ablösungs-Summe von fl. 350,000 W. W. für den ersten Haupttreffer dieser Lotterie nicht nur die größte jener aller jetzt bestehenden Lotterien ist, sondern allein schon so viel beträgt, als alle Haupttreffer jeder der andern Lotterien zusammen betra-

gen, und überdieß ist die in der 2ten Ziehung der Classen = Lotterie auf den Gewinnst des ersten Haupttreffers von nur fl. 150,000 W. W. mitspielende Lose = Anzahl um 35,513 St. Lose größer, daher die Wahrscheinlichkeit des Gewinnstes desto geringer.

Das Los kostet fl. 12 1/2 W. W. oder fl. 5 in C. M.,

und spielt in 2 Ziehungen mit.

Lose und Spielpläne sind zu haben in Wien bey M. Lackenbacher & Comp., obere Bäckerstraße Nr. 753 im 2. Stock, und in allen Städten der österreichischen Monarchie und den bedeutenden Plätzen des Auslandes.

Wien den 10. November 1826.

M. Lackenbacher & Comp.

In Laibach empfiehlt sich zu geehrten Befehlen besagter Lose und Freylose in seiner Tuch = und Schnittwaaren =, dann aller Arten Papier =, Schreib = und Zeichnungs = Requisiten = Handlung, der Gefertigte.

Ignaz Bernbacher.

B. 1413.

Die erste Ziehung

(1)

der Lotterie des Eisenhammerwerkes zu St. Lorenzen wird bestimmt und unabänderlich am 9. Jänner 1827 vorgenommen, und dürfte jetzt die Theilnahme der Spielenden am meisten ansprechen, da diese Lotterie hinsichtlich des geringen Preises von nur fl. 10 W. W. pr. Los, wofür man auf Ablösungen von fl. 200,000, 40,000, 20,000, 12,500, 5000, und Summen von fl. 6000, 2000, 1000, 500, 200, 100 rc. mitspielt, so wie der großen Anzahl von 21,064 wirklichen Gewinnsten, alle in barem Gelde, ohne allen Zweifel als die vortheilhafteste unter den jetzt bestehenden Ausspielungen von jedem Unbefangenen anerkannt werden wird. Die Gratislose dieser Lotterie übertreffen Alles, was in dieser Hinsicht je dargebothen wurde, und da von dem größten Theile unserer Herren Lose = Verschleißer durch wohleingerichtete Gesellschaftsspiele jeder einzelne Spieler Antheil daran erhält, so muß jedes auf solche Art erkaufte Los einen sichern Gewinn, und zwar in barem Gelde machen.

Abnehmer von 10 Losen erhalten ein gewinnendes Gratislos, so lange deren vorhanden sind.

Andr. Stattler et Comp.

Lose zu finden in Laibach bey Joh. Ev. Wutcher, Handelsmann.

B. 1433.

Convocations-Edict.

Nr. 1742.

(1) Alle jene, welche bey dem Verlasse des, im Dorfe Suchadofle am 3. August d. J. verstorbenen Bauern Matthäus Werbig, aus was immer für einem Rechtsgrunde etwas anzusprechen vermeinen, haben ihre Forderungen bey der, auf den 11. December

8. J. Vormittag von 9 bis 12 Uhr anberaumten Tagsatzung segewiß hierorts anzumelden, widrigens ohne fernern Bedacht die Abhandlung geschlossen werden würde.

Bez. Gericht Münkendorf am 18. November 1826.

3. 1434.

Convocations-Edict.

Nr. 1778.

(1) Vor dem vereinigten Bez. Gerichte Münkendorf haben alle jene, welche bey dem Verlasse des, am 17. März d. J. im Dorfe Kaplaras verstorbenen Franz Sadergal, aus was immer für einem Rechtsgrunde etwas anzusprechen vermeinen, ihre Ansprüche bey der, auf den 12. December d. J. Vormittag von 9 bis 12 Uhr hierwegen in dasiger Gerichtskanzley anberaumten Tagsatzung anzumelden, widrigens auf selbe kein fernerer Bedacht genommen, und mit der Einantwortung des Verlasses fůrggegangen werden würde.

Bez. Gericht Münkendorf am 20. November 1826.

3. 1432.

Getreid-Verkauf.

(2)

Am 30. November d. J. von neun bis zwölf Uhr Vormittag werden in der Amtskanzley der Herrschaft Freudenthal nachstehende Natural-Vorräthe, als:

180	Wiezen	16	Maß	Weizen
6	"	8 1/4	"	Korn
144	"	—	"	Gerste
183	"	—	"	Haber
—	"	22 1/4	"	Haiden
99	"	22	"	Hiers
—	"	6 3/4	"	Hiersbrein
—	"	22 1/4	"	Schwarzgemischet, dann

12 Klasten hartes 30jähiges, und

13 188 3/20 " weiches dto. Brennholz, entweder im Ganzen, oder partienweise, mittelst öffentlicher Versteigerung an den Meistbiethenden verkauft, wozu Licitationslustige zu erscheinen vorgeladen werden.

Verwaltungs-Amt Freudenthal am 18. November 1826.

Getreid-Durchschnitts-Preise in Laibach vom 20. November 1826.

Ein. nieder-österreichischer Mezen	Weizen	2 fl. 36 3/4 fr.
	Rufuruz	— " — "
	Korn	1 " 38 1/4 "
	Gerste	1 " 48 "
	Hiers	— " — "
	Haiden	1 " 24 1/2 "
	Hafer	1 " — "

K. K. Lottoziehung.

in Triest am 18. November 1826: 6. 68. 31. 41. 7.

Die nächsten Ziehungen werden in Triest am 2. und 16. December abgehalten werden.

Gubernial-Verlautbarungen.

3. 1436.

K u n d m a c h u n g.

ad Nr. 22131.

(1) In Folge hohen Hofkammerdecretes vom 24. vorigen Monathes, Zahl 42183, wird die Poststrecke zwischen Monasterziska und Nizniow in Galizien, vom 1. December dieses Jahres angefangen, sowohl für Aerial-, als Privatritte, von 1 1/4 auf ein und eine halbe Poststation, wegen des gesetzlichen Längenmaßes erhöht. Welches zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Vom k. k. kpr. Landesgubernium. Laibach am 16. November 1826.

Aloys Freyherr v. Taufferer,
k. k. Gubernial-Secretär.

3. 1431.

Concurs-Verlautbarung.

ad Nr. 22240.

(1) In dem Straffhause zu Capo d' Istria ist die Straffhaus-Adjunctenstelle zu besetzen. Mit dieser Stelle ist der Gehalt jährlicher 500 fl., die Naturalwohnung im Straffhause und der Bezug von 6 Wiener-Klafter Brennholz, 3 Kfst. Kuchholz und 80 Pf. Unschlittkerzen, oder verhältnißmäßigen Brennöl verbunden. Ferner ist mit dieser Stelle die Cautionsleistung von 800 fl., entweder bar, oder mittelst gehöriger Hypothek bedungen.

Dieserjenigen, die dieselbe zu erhalten wünschen, haben demnach ihre Gesuche bey dem kistenländischen Gubernium bis Ende December l. J., nebst den gehörigen Beweisurkunden über den Geburtsort, das Alter, den ehelichen oder ledigen Stand, die Kenntniß der deutschen, italienischen, illyrischen Sprache, so auch über ihren guten Gesundheitszustand, das moralische Benehmen, über die vorkommene Kenntniß des Rechnungsführungs-Geschäfts, über die bisher geleisteten Dienste und über ihre Cautions-Fähigkeit einzureichen.

Vom k. k. kistenl. Gubernium. Triest am 4. November 1826.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarung.

3. 1435.

(1)

Nr. 5770.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte auf Ansuchen des Herrn Michael Grafen, und der Frau Sophie Gräfinn Coronini v. Kronberg, wider Andreas Obresa, wegen durch Urtheile ddo. 22. December 1819 und 20. May 1820 zuerkannten Forderungen und Ersatzleistung pr. 7015 fl. W. W., in die öffentliche Versteigerung des den Requiriten gehörigen, auf 35496 fl. 33 kr. geschätzten Gutes Hopfenbach gewilliget, und hiezu drey Termine, und zwar auf den 6. November, 4. December 1826 und 8. Jänner 1827, jedesmahl um 10 Uhr Vormittags vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte mit dem Versatze bestimmt worden, daß, wenn diese Realität weder bey der ersten noch zweyten Feilbietungs-Tagsagung um den Schätzungsbetrag oder darüber an Mann gebracht werden könnte, selbe bey der dritten auch unter dem Schätzungsbetrage hintan gegeben werden würde. Wo übrigens den Kauflustigen frey steht, die dießfälligen Licitationsbedingnisse, wie auch die Schätzung in der dießlandrechtlichen Registratur zu den gewöhnlichen Amtsstunden

(Zur Bevl. Nr. 94 d. 24. Nov. 826.)

G

den, oder bey den Executionsführern, respective deren Vertreter Dr. Lorenz Eberl, einzusehen und Abschriften davon zu verlangen.

Laibach am 20. September 1826.

Anmerkung. Bey der ersten Feilbiethung hat sich kein Kauflustiger gemeldet.

Nentliche Verlautbarung.

3. 1428.

(1)

Nr. 93.

Erledigte k. k. Bergraths-, Assessors- und Oberwaldmeisters- Stelle bey der k. k. Innerberger Hauptgewerkschafts-Direction in Eisenerz.

Da in Folge hohen Hofkammer- Decretes vom 21. October 1826, Zahl 11390, die Besetzung der diesamtes erledigten Stelle eines zweyten Bergrathes, Directions-Assessors und zugleich Oberwaldmeisters, mit dem systemisirten jährlichen Gehalte von 1200 fl. E. M., dann dem Genuße einer freyen Wohnung sammt Garten, 40 Klafter Brennholz, 150 Pf. Unschlitt, 72 fl. E. M. an Pferdbeschlag- und Knechtunterhaltungs-Beytrag, 104 Mäßen Hafer und 74 Et. Heu für zwey zu unterhaltende Dienstpferde, endlich einem Deputat von 104 Et. Heu und Grummet für zwey Kühe, vorgenommen werden wird, so haben allfällige Competenten ihre Gesuche binnen sechs Wochen bey dieser Direction zu überreichen, und sich nicht nur mit Zeugnissen einer inländischen Lehranstalt aus allen wissenschaftlichen Zweigen der niedern und höhern Forstkunde, sondern auch über ihre, mit wesentlicher Rücksicht auf die Eigenthümlichkeiten des Forstwesens im Hochgebirge, und auf den für das Montanistieum erforderlichen Betrieb erworbenen practischen Kenntnisse im Forst-Administrations- und Directions-, dann Bau- und Rechnungsfache, über die vollkommene Kenntniß der Wappirung, Plan- und Situationszeichnung, über die erforderliche Fertigkeit im Conceptsfache, endlich über ihre geleisteten Staatsdienste und sittliches Betragen auszuweisen.

K. K. Innerberger Hauptgewerkschafts-Direction. Eisenerz den 17. November 1826.

Literarische Anzeige.

Im Comptoir der Laibacher Zeitung wird auf die, in der Verlags-Buchhandlung des Ludwig Maasberger zu Wien erscheinenden, der Sammlung deutscher Dichter und Prosaisien sich anreihenden

Ernst Schulze's poetische Werke

in 4 Bänden,

heiß im eleganten Umschlag gebunden,

mit 2 fl. E. M. Pränumeration angenommen.

Welchem Gebildeten sollten nicht die herrlichen Dichtungen des zu früh Verbliebenen bekannt seyn, dessen Name so lange mit Auszeichnung genannt werden wird, als unsere Sprache lebt. Dem gebildeten Lese-Publicum wird diese wohlfeile Ausgabe seiner sämtlichen poetischen Werke, welche als classisch anerkannt sind, gewiß willkommen seyn, und die Verlagsbuchhandlung dürfte wohl durch den billigen Preis von 2 fl. E. M., indem die Original-Ausgabe 10 fl. E. M. kostet, den Wunsch vieler Pränummeranten hoffen.

Der erste Band erscheint hier im Jänner k. J.

Die Pränumeration wird im December geschlossen.